



**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-9021122-0027-G16,8a-0044/20

Düsseldorf, den 18.12.2025

**Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur
wesentlichen Änderung der Chlorierbetrieb [REDACTED]
[REDACTED] der LANXESS Deutschland GmbH in
Krefeld durch Errichtung und Betrieb einer neuen Betriebsbehälteranlage [REDACTED]**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der LANXESS Deutschland GmbH mit Bescheid vom 20.07.2021 die Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Chlorierbetrieb [REDACTED] am Standort CHEMPARK Krefeld-Uerdingen an der Rheinuferstraße 7-9 in 47829 Krefeld erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt:

Herstellung organischer Grundchemikalien

Im Auftrag

gezeichnet

Dietmar Schöbernig





Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde
LANXESS Deutschland GmbH
Kennedyplatz 1
50679 Köln

Datum: 20. Juli 2021

Seite 1 von 53

Aktenzeichen:
53.04-9021122-0027-G16,8a-
0044/20
bei Antwort bitte angeben

Schöbernig
Zimmer: Ce 247
Telefon:
0211 475-9329
Telefax:
0211 475-2790
Dietmar.Schoebernig@
brd.nrw.de

Immissionsschutz

**Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des
Chlorier-Betriebes [REDACTED]
[REDACTED] insbesondere durch Errichtung und Betrieb der neuen
Betriebsbehälteranlage [REDACTED]**

Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 30.03.2020, zuletzt ergänzt am
28.05.2021

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,
hiermit ergeht folgender

Genehmigungsbescheid **53.04-9021122-0027-G16,8a-0044/20**

I.

Tenor

Auf Ihren Antrag vom 30.03.2020, zuletzt ergänzt am 28.05.2021 (Eingang am 02.06.2021), nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Chlorier-Betriebes [REDACTED] insbesondere durch Errichtung und Betrieb der neuen Betriebsbehälteranlage [REDACTED] und der verfahrenstechnischen Optimierung der Abluftwäsche [REDACTED] ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße



1. Sachentscheidung

Der LANXESS Deutschland GmbH in 50679 Köln wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der § 16 BImSchG in Verbindung mit § 1 und Anhang 1 Nr. 4.1.21 in Verbindung mit Nr. 9.3.2 (Stoff-Nr. 30) der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

die Genehmigung zur wesentlichen Änderung

der Anlage
zur Herstellung von chlorierten Alkylaromaten und deren Folgeprodukten

(Chlorier-Betrieb [REDACTED]
[REDACTED])

am Standort

LANXESS Deutschland GmbH im CHEMPARK Krefeld-Uerdingen,
Rheinuferstraße 7-9, 47829 Krefeld,
Gemarkung UER, Flur 28, Flurstück 96, 97, 116

erteilt.

Anlagenkapazität:

Herstellung von

Benzylchlorid:	[REDACTED]	t/a
Benzoylchlorid	[REDACTED]	t/a
Benzotrichlorid	[REDACTED]	t/a
Benzylalkohol	[REDACTED]	t/a
Dibenzylether	[REDACTED]	t/a
Salzsäure	[REDACTED]	t/a (jeweils unverändert)

Betriebszeiten:

7 Tage/Woche, 24 Stunden/Tag (unverändert)

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen:

- 1) Errichtung und Betrieb der neuen Betriebsbehälteranlage [REDACTED]
(Anlage gem. Nr. 9.3.2 Stoff-Nr. 30 d. 4. BImSchV) zur Lagerung
von Benzylalkohol [REDACTED] und Benzylchlorid [REDACTED]
[REDACTED]



- 2) Verfahrenstechnische Optimierung der Abluftwäsche in ■ durch den Austausch der ■ Waschkolonnen ■ sowie der ■-Vorlage ■ und den Einsatz von ■ in der Waschkolonne ■
- 3) Errichtung und Betrieb aller im Kapitel 4.6 „Liste der Apparate“ als „neu (N)“ bzw. „geändert (G)“ gelisteten Apparate (siehe Seite 4-13 bis 4-19)
- 4) Wegfall der gefassten Abluftquelle AL132 (Thermische Abluftreinigungsanlage ■), da keine Erdgasentspannung in die Atmosphäre mehr stattfindet.
- 5) Verlegung des Abluftstromes der Salzsäureabfüllung in ■ auf den Waschturm in ■ als Alternativweg (AL 6801). Dafür wird ein zusätzlicher Ventilator ■ in ■ installiert.
- 6) Wegfall der Abfüllung für das Produkt Benzotrichlorid in den Abfüllanlagen L86/L87
- 7) Wegfall der ■-Pumpvorlage ■ an der Abfüllanlage ■. Durch den Wegfall der Pumpvorlage wird die vorhandene Tauchpumpe ■ gegen die Kreiselpumpe ■ ausgetauscht.
- 8) Die Möglichkeit, im Behälter ■ in der Betriebsbehälteranlage ■ neben Benzotrichlorid auch B-Sumpf ■ zu lagern.
- 9) Die Möglichkeit, die Behälter ■ und ■ der Betriebsbehälteranlage ■ für die Lagerung von Benzylchlorid und Benzoylchlorid zu nutzen.
- 10) Abfüllung von Benzylalkohol in der Großgebinde-Abfüllanlage ■ an den Abfüllarmen ■ anstatt Benzotrichlorid
- 11) Wegfall des Blow-Down-Systems ■. Der Blow-Down-Behälter ■ entfällt. Berstscheiben und Wäscher ■ bleiben bestehen, so dass beim Ansprechen einer Berstscheibe die gefahrlose Ableitung in die Tanktasse ■ gewährleistet bleibt. Sicherheitstechnische Untersuchungen und Betrachtungen haben gezeigt, dass ein Blow-Down-System für die Betriebsbehälteranlagen nicht mehr nötig ist.
- 12) Einbau einer anderen Innenauskleidung im Behälter ■ des Salzsäure-Tanklagers ■.



13) Ersatz der Nebenbestimmung 12 des Bescheides 23.8851-8859/1114-76 (HK-231-X), da die Erfassung der Temperatur auf Schreibstreifen nicht mehr dem Stand der Technik entspricht:

Die Temperatur der thermischen Nachverbrennung C 55 ist am Kammeraustritt kontinuierlich und schreibend zu erfassen. Die Schreibstreifen sind mind. 1 Jahr aufzubewahren und dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Krefeld auf Verlangen vorzulegen.

durch folgende Nebenbestimmung:

Die Temperatur der thermischen Nachverbrennung [REDACTED] ist am Kammeraustritt kontinuierlich und schreibend zu erfassen. Die Messergebnisse sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der Bezirksregierung Düsseldorf auf Verlangen vorzulegen.

2. Verzeichnis der Antragsunterlagen

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderung der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

3. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.

4. Zulassung des vorzeitigen Beginns

Zunächst waren folgende Punkte nach §8a BImSchG auf vorzeitige Errichtung mit beantragt:

- Errichtung bzw. Austausch aller im Kapitel 4.6 als „neu“ bzw. als „geändert“ gekennzeichnete Apparate und Maschinen (Seiten 4-13 bis 4-19 der Antragsunterlagen)
- Errichtung aller in den gutachterlichen Stellungnahmen vom TÜV im Kapitel 10 aufgeführten Fundamente und Beschichtungssysteme mit den in diesem Kapitel beschriebenen Ausführungsangaben und



- Errichtung der in Kapitel 11 (Seite 11-1) genannten baulichen Änderungen insbesondere die Errichtung des Tanklagers ■■■ für die Stoffe Benzylchlorid und Benzylalkohol: ■■■
■■■
■■■ auf einer gemeinsamen Fundamentplatte aus Stahlbeton ■■■.

Im Rahmen des für die Bearbeitung bzw. Erteilung eines Bescheides gemäß §8a BImSchG zügigen Zeitrahmens konnten nicht alle für die Erteilung eines diesbezüglichen Bescheides erforderlichen Bescheidvoraussetzungen erfüllt werden. Daher wurde im Einvernehmen mit der Antragstellerin auf die Erteilung des Bescheides gemäß §8a BImSchG auf vorzeitige Errichtung bestimmter baulicher Anlagenteile verzichtet und nach Vorliegen aller Genehmigungsvoraussetzungen direkt der beantragte Genehmigungsbescheid gemäß § 16 BImSchG erteilt.

II.

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach § 16 BImSchG eingeschlossen:

- **Baugenehmigung nach §§ 65 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW)** für die Errichtung des Tanklagers ■■■ für die Stoffe Benzylchlorid und Benzylalkohol: ■■■
■■■
auf einer gemeinsamen Fundamentplatte ■■■
■■■.
- **Eignungsfeststellung gemäß § 63 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** für folgende eignungsfeststellungspflichtige AwSV-Anlagen:

Lageranlage ■■■

Erneuerung der Tankinnengummierung des Tanks ■■■ und Erhöhung der Lagertemperatur ■■■ der Lageranlage. Lager volumina: ■■■ Gesamtlagervolumen (unverändert).

Lageranlage [REDACTED]

Errichtung und Betrieb der Betriebsbehälteranlage [REDACTED]: Errichtung einer Auffangtasse aus beschichtetem Beton für [REDACTED] Tanks mit einem Rückhaltevolumen von [REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Abfüllung [REDACTED]

Erhöhung der Abfülltemperatur auf [REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED] von Benzylchlorid,
Einsatz von kunststoffummantelten Schläuchen mit PTFE Inliner
und Einsatz von [REDACTED] als Rohrleitungs-werkstoff bei der Ab-
füllung von Benzylchlorid.

Abfüllung [REDACTED]

Ersatz von Benzotrichlorid durch Benzylalkohol als Abfüllstoff an
den Abfüllstellen [REDACTED], Entfall der Abfüllung von Ben-
zoylchlorid an der Abfüllstelle [REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED].

Hinweise:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Ent-
scheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung nach
§ 16 BImSchG eingeschlossen werden.



III.

Bedingungen

Die Genehmigung ergeht unter folgenden Bedingungen:

Bauordnungsrecht / Brandschutz (Stadt Krefeld)

1. Die gemäß Brandschutzkonzept erforderliche Änderung des Gebäudes ■■■■, einschließlich mängelfreier Bauzustandsbesichtigung ist Voraussetzung für die Aufnahme der Inbetriebnahme von ■■■■. Das schriftliche Ergebnis der Bauzustandsbesichtigung ist der Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 53 vor Inbetriebnahme vorzulegen.

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) (Dezernat 53.1 AwSV)

2. Stand sicherheitsnachweise
Die wasserrechtlichen Eignung wird unter der Maßgabe festgestellt, dass der Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 53 die Nachweise zur Standsicherheit der Lagertanks ■■■■ (Prüfstatik) vor Inbetriebnahme vorgelegt werden und dass die Anlagen bis zu diesem Zeitpunkt auch nicht mit wassergefährdenden Stoffen befüllt werden dürfen.
3. Die Konformitätserklärungen bzw. Leistungsnachweise zu den neu zu errichtenden Lager-Tanks der Betriebsbehälteranlage ■■■■ sind der Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 53 vor Inbetriebnahme vorzulegen.

IV.

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.



Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

V.

Kostenentscheidung

Nach §§ 11, 13 Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) werden die Kosten des Verfahrens der Antragstellerin auferlegt. Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage werden auf insgesamt [REDACTED] Euro inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt. Darin enthalten sind Rohbau- und Herstellungskosten in Höhe von [REDACTED] Euro. Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.1, unter Berücksichtigung der Tarifstelle 2.4.2.4 c), und Tarifstelle 28.1.1.18 sowie Tarifstelle 15h.5. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

[REDACTED] Euro.

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag **innerhalb eines Monats nach Zustellung** des Bescheides unter Angabe des Kassenzzeichens an die

Landeshauptkasse Nordrhein-Westfalen

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADED

Kassenzzeichen: 7331200001921692

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben. Ohne die genaue Übertragung des Kassenzzeichens ist eine Buchung nicht möglich.



VI.

Begründung

1. Sachverhalt

Die LANXESS Deutschland GmbH in 50679 Köln betreibt am Standort CHEMPARK Krefeld-Uerdingen, Rheinuferstraße 7-9 in 47829 Krefeld eine Anlage zur Herstellung von chlorierten Alkylaromaten und deren Folgeprodukten Benzylchlorid, Benzoylchlorid, Benzotrichlorid, Benzylalkohol, Dibenzylether und Salzsäure (Chlorier-Betrieb [REDACTED]). Mit Datum vom 30.03.2020 hat die LANXESS Deutschland GmbH bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag nach § 16 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Chlorier-Betriebes (auch Chlorier-Anlage genannt) gestellt.

Die in den Produktionsgebäuden des Chlorier-Betriebes [REDACTED] befindlichen Reaktions- und Aufarbeitungsanlagen dienen der Herstellung [REDACTED] entstehende im Tenor aufgeführte Folgeprodukte, mit jeweils unveränderter Produktionskapazität. In diesem Genehmigungsbescheid ist ausschließlich die [REDACTED] „Nebenanlagen“ betroffen.

Beantragt wurde die Errichtung und der Betrieb der neuen Betriebsbehälteranlage [REDACTED] zur Lagerung von Benzylalkohol [REDACTED] und Benzylchlorid [REDACTED].

Weiterhin ist Antragsgegenstand die verfahrenstechnische Optimierung der Abluftwäsche in [REDACTED] durch den Austausch der [REDACTED] Waschkolonnen [REDACTED] sowie der [REDACTED] und den Einsatz von [REDACTED] in der Waschkolonne [REDACTED].

Diese Genehmigung umfasst weiterhin die Errichtung und den Betrieb aller im Kapitel 4.6 „Liste der Apparate“ als „neu (N)“ bzw. „geändert (G)“ gelisteten Apparate (siehe Seite 4-13 bis 4-19 der Antragsunterlagen).

Der Wegfall der gefassten Abluftquelle AL132 an der Thermischen Abluftreinigungsanlage [REDACTED] (da keine Erdgasentspannung in die Atmosphäre mehr stattfindet) sowie die Verlegung des Abluftstromes der Salzsäureabfüllung in [REDACTED] auf den Waschturm in [REDACTED] als Alternativweg (AL 6801) – mit zusätzlicher Installation eines Ventilators - sind ebenfalls Antragsgegenstand.



In den Abfüllanlagen [REDACTED] wird die Abfüllung für das Produkt Benzotrichlorid entfallen. Ebenso entfällt an der Abfüllanlage [REDACTED] [REDACTED] Pumpvorlage. Durch den Wegfall dieser Pumpvorlage wird die vorhandene Tauchpumpe [REDACTED] gegen die Kreislumpumpe [REDACTED] ausgetauscht.

Die Möglichkeit, im Behälter [REDACTED] in der Betriebsbehälteranlage [REDACTED] neben Benzotrichlorid auch B-Sumpf [REDACTED] zu lagern, ist ebenfalls Bestandteil dieser Genehmigung.

Im Rahmen dieser Genehmigung dürfen die Behälter [REDACTED] und [REDACTED] der Betriebsbehälteranlage [REDACTED] für die Lagerung von Benzylchlorid und Benzoylchlorid genutzt werden. Die Produkte sind miteinander verträglich, sodass unvorhergesehene Wechselwirkungen ausgeschlossen werden können.

In der Großbinde-Abfüllanlage [REDACTED] wird Benzylalkohol anstatt Benzotrichlorid abgefüllt.

Diese Genehmigung umfasst auch den Wegfall des Blow-Down-Systems [REDACTED], d.h. der Blow-Down-Behälter [REDACTED] entfällt. Berstscheiben und Wäscher [REDACTED] bleiben bestehen, so dass beim Ansprechen einer Berstscheibe die gefahrlose Ableitung in die Tanktasche [REDACTED] gewährleistet bleibt. Sicherheitstechnische Untersuchungen und Betrachtungen haben gezeigt, dass ein Blow-Down-System für die Betriebsbehälteranlagen nicht mehr nötig ist.

Ferner umfasst diese Genehmigung den Einbau einer anderen Innenauskleidung im Behälter [REDACTED] des Salzsäure-Tanklagers [REDACTED].

Da die Erfassung der Temperatur auf Schreibstreifen nicht mehr dem Stand der Technik entspricht, wird die entsprechende Nebenbestimmung 12 des Bescheides 23.8851-8859/1114-76 (HK-231-X) durch eine Nebenbestimmung ersetzt, die die schreibende Erfassung allgemeiner Art zum Inhalt hat. Die Forderung, diese Daten auf Verlangen der Überwachungsbehörde (hier Bezirksregierung Düsseldorf) vorzulegen, bleibt unverändert. Die Aufbewahrungsfrist der erfassten Temperaturdaten wird - in Analogie zu den über das Prozessleitsystem (PLS-System) erfassten Ausfälle und Ausfallzeiten - jedoch von einem Jahr auf fünf Jahre erhöht.

Die auf der Genehmigung 23.8851-8859/1114-76 (HK-231-X) vom 28.07.1977 basierenden folgenden Anzeigen gemäß § 15 BImSchG sind in diesem Genehmigungsantrag mit dargestellt worden:



- 31-G 9/99-Ma/Hu vom 02. März 1999 (HK-231-X-1.),
[REDACTED]
[REDACTED]
- 310n-G 319/02 Ma/Hu vom 16. Januar 2003 (HK-231-X-2.),
[REDACTED]
[REDACTED]
- 310n-A 29/06-Ma/Pl vom 23. März 2006 (HK-231-X-3.),
[REDACTED]
- 53-A 15-100.0162/09 vom 23. Juni 2009 (HK-231-X-4.),
[REDACTED]
- 53.01-A 15.1-100.0105/11 vom 03. Juni 2011 (HK-231-X-5.),
[REDACTED]
[REDACTED]
- 53.01-A15.1-100.0259/16 vom 03. März 2017 (HK-231-X-6.)
[REDACTED]
[REDACTED]

Genehmigungsverfahren

1.1 Anlagenart

Die Anlage zur Herstellung von chlorierten Alkylaromaten und deren Folgeprodukten der LANXESS Deutschland GmbH ist als Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen, die keiner oder mehreren der Nummern 4.1.1 bis 4.1.20 der Nr. 4.1.21 (G, E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen und nach § 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig (s. Formular 1; Seite 1-5). Genehmigungserfordernis

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

1.2 Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV ist für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind,



grundsätzlich das förmliche Verfahren gemäß § 10 BImSchG durchzuführen (mit Öffentlichkeitsbeteiligung). Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

1.3 IED-Anlage

Die Anlage nach Nr. 4.1.21 ist in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet. Nach § 3 der 4. BImSchV handelt es sich bei dem Chlorierbetrieb [REDACTED]

[REDACTED] der LANXESS Deutschland GmbH um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage).

1.4 UVP-Pflicht / Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der beantragten Änderung der Chlorierbetrieb [REDACTED]
[REDACTED] der LANXESS Deutschland GmbH handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 4.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das nach Spalte 2 eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 UVPG vorgesehen ist.

Die UVP-Vorprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen (vgl. Abschnitt 3) sowie der für die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien.

In den Antragsunterlagen wurde nachvollziehbar dargelegt, dass durch die Änderungen der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Die Betriebseinheiten des produzierenden Teils des Chlorier-Betriebes sind von diesem Genehmigungsbescheid nicht betroffen. Die Produktionskapazität der genehmigten Stoffe bleibt deshalb auch unverändert. Neue Stoffe werden nicht hergestellt. Betroffen ist hier ausschließlich die Betriebseinheit „Nebenanlagen“. Der Chlorier-Betrieb soll insbesondere durch Errichtung und Betrieb einer neuen Betriebsbehälteranlage [REDACTED]



(Anlage gemäß Nr. 9.3.2 Stoff-Nr. 30 der 4. BImSchV), Wegfall des Blow-Down-Behälters [REDACTED] sowie diverse technische Änderungen einzelner Aggregate und Änderung von Abfüllverfahren-/ bzw. -stoffen geändert werden.

Das LANUV gibt in seiner Stellungnahme/ Anschreiben vom 10.02.2021 (Az. 74-LS-5007) an, dass das den Antragsunterlagen beiliegende Gutachten [REDACTED] zur Ermittlung angemessener Abstände gemäß KAS-18 Leitfaden für den Gefahrstoff Benzylchlorid plausibel und nachvollziehbar ist. Eine Unterschreitung des ERPG-2 Beurteilungswertes beim angenommenen Szenario erfolgt bereits im Nahbereich von ca. [REDACTED]. Der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten wird somit nicht erstmalig unterschritten oder räumlich noch weiter unterschritten.

Der Standort der Anlage und bestehende Nutzungen werden nicht verändert. Durch das Vorhaben werden keine Änderungen hinsichtlich Boden, Natur und Landschaft hervorgerufen. Es werden keine neuen Flächen außerhalb des industriell geprägten CHEMPARKS beansprucht und bestehende Nutzungen und Schutzgebiete beeinflusst. Die festgesetzten Gebiete liegen sämtlich außerhalb des Untersuchungsraumes. Das nächstgelegene FFH-Gebiet befindet sich in rund 3 km Entfernung (FFH-Gebiet „Latumer Bruch mit Buersbach, Stadtgräben und Wasserwerk“, DE-4605-301). Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet befindet sich in über 10 km Entfernung (VSG „Unterer Niederrhein“; DE-4203-401). Laut Antragsunterlagen sind die durch das Vorhaben hervorgerufenen Emissionen gering und beschränken sich auf einen Radius von 800 m um die Anlage. Es ergeben sich somit keine neuen Aspekte bzgl. des Zusammenwirkens mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben. Aufgrund des erheblich größeren Abstandes kann daher davon ausgegangen werden, dass mit dem Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele oder der Schutzzwecke der umgebenden NATURA 2000-Gebiete maßgeblichen Bestandteile verbunden sind. Auch sonstige naturschutzrechtliche Schutzausweisungen werden durch das Vorhaben nicht tangiert. Die geplanten Änderungen sind für die Errichtung und den Betrieb des Tanklagers [REDACTED] mit baulichen Maßnahmen und damit verbundenen Eingriffen in den Boden verbunden. Die Bautätigkeiten finden im bereits größtenteils versiegelten Gelände statt. Auswirkungen auf die Nahrungsbeschaffung sind somit nicht gegeben. Die apparativen und verfahrenstechnischen Änderungen finden in den bereits bestehenden Gebäuden [REDACTED] statt.



Auch mein in diesem Genehmigungsverfahren beteiligtes Dezernat 51 (Landschaftsschutz) kann keine Hinweise auf die Betroffenheit naturschutzrechtlich relevanter Belange erkennen. Aus naturschutzfachlicher und –rechtlicher Sicht bestehen seitens des Dezernates 51 (insbes. Landschaftsschutz) keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben. Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Boden- und Baudenkmäler sind im Betrachtungsgebiet nicht anzutreffen. Ein den Anlagenstandort und den Betrachtungsraum umfassender Luftreinhalteplan liegt nicht vor. Für das beantragte Vorhaben bestand nach Auffassung der Genehmigungsbehörde und der beteiligten Fachbehörden daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die entsprechende Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 29 vom 22.07.2021) öffentlich bekannt gegeben worden. Das Amtsblatt kann im Internet unter <http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/2021/index.html> eingesehen und herunter geladen werden.

1.5 Verfahrensart

Dementsprechend war das Genehmigungsverfahren zur Änderung der Anlage zur Herstellung von chlorierten Alkylaromaten und deren Folgeprodukten der LANXESS Deutschland GmbH nach den Vorschriften des § 10 BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) ohne Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen für IED-Anlagen durchzuführen.

1.6 Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

1.7 Antrag

Die LANXESS Deutschland GmbH hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf mit Datum vom 30.03.2020 einen schriftlichen Antrag gemäß § 16 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Chlorierbetriebes [REDACTED] gestellt. Die beigegeführten Antragsunterlagen enthalten die nach §§ 3, 4, 4a, 4b, 4c,



4d, 4e, 5 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben und Formblätter, die in Anlage 1 zu diesem Genehmigungsbescheid aufgeführt sind.

1.8 Behördenbeteiligung

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

Behörde	Zuständigkeit
Dezernat 26	Luftverkehr
Dezernat 51	Natur- und Landschaftsschutz
Dezernat 52	Ausgangszustandsbericht, Bodenschutz
Dezernat 53.1	Schall (TA Lärm)
Dezernat 53.1	AwSV
Dezernat 53.4	Immissionsschutz (Anlagenüberwachung)
Dezernat 54	Wasserwirtschaft
Dezernat 55	Arbeitsschutz
Oberbürgermeister der Stadt Krefeld	Baurecht, Bauleitplanung, Bodenschutz, Landschaftsschutz, Gesundheitsvorsorge, Brandschutz
Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen	Anlagensicherheit/ Sicherheitsbericht

2. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen



die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze und insbesondere die allgemeinen Verwaltungsvorschriften wie die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.

Im Rahmen der fachlichen und medienübergreifenden Prüfung durch die beteiligten Behörden und Stellen wurden die Antragsunterlagen mehrfach ergänzt, zuletzt am 28.05.2021.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweisen haben die v. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.



2.1 Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG)

2.1.1 Luftverunreinigungen

Alle Betriebsbehälter werden [REDACTED] beschleiert. Die Abluft aus diesem Beschleierungssystem wird der Thermischen Abluftreinigungsanlage [REDACTED] zugeführt. Die Gesamtfeuerungswärmeleistung der TAR [REDACTED] beträgt [REDACTED] und sie ist somit insbesondere nicht emissionshandelspflichtig (s. Anhang 1 Teil 2 TEHG << 20 MW).

Der ordnungsgemäße Befüllvorgang von Straßentankzügen, ISO-Containern, Bahnkesselwagen, Fässern usw. ist organisatorisch durch Betriebsanweisungen geregelt. Die beim Füllvorgang an den Abfüllstationen für Fässer, Klein-Container, Straßentankwagen/ISO-Container und Bahnkesselwagen anfallende Abluft wird örtlich abgesaugt und über eine Abluftsammelleitung der Thermischen Abluftverbrennungsanlage [REDACTED] zugeführt.

Bei der Abfüllung von Salzsäure kann die Abluft der Straßentankwagen/ISO-Container in den Abfüllstationen zur Thermischen Abluftreinigungsanlage [REDACTED] oder alternativ, nach [REDACTED] abgeführt werden (s. unten).

Die Reinigungsstation [REDACTED] besteht aus einem kleinen Gebäude mit [REDACTED] [REDACTED] Wannen, dem Waschturm [REDACTED], [REDACTED] Abluftventilatoren und einer Lagerfläche für Kleinteile und Kleingebinde. Die Reinigungsstation dient der Entfernung von Produktresten an Rohrleitungsteilen, Armaturen, Pumpen und Apparateteilen aus dem Chlorier-Betrieb. [REDACTED] [REDACTED].

Zur Reinigung werden die mit Produktresten behafteten Armaturen, Apparate- und Rohrleitungsteile in eine Auskochwanne gelegt und mit Wasser und Soda ausgekocht. Der Wanneninhalt wird durch Einleiten von [REDACTED] Dampf aus dem Werksnetz erhitzt und auf Temperatur gehalten. Die beim Kochen entstehenden Schwaden werden mittels eines Ventilators abgesaugt und im Waschturm [REDACTED] mit frischem Werkswasser gewaschen und gereinigt und in die Atmosphäre abgegeben (AL6801; s. oben).

Wenn an der Abfüllung [REDACTED] ein Salzsäuretankzug am Abfüllarm [REDACTED] befüllt wird, kann die Abluft der Salzsäureabfüllung alternativ über den



Waschturm [REDACTED] in Gebäude [REDACTED] geleitet werden. Die Abluft aus der Salzsäureabfüllung wird dann von einem Ventilator angesaugt und in den Waschturm [REDACTED] geleitet. Im Waschturm [REDACTED] wird die Abluft mit frischem Werkswasser gewaschen. Mit Hilfe eines Ventilators wird die gewaschene Abluft in die Atmosphäre geleitet (AL 6801: s. oben).

Ansonsten wird die Abluft der Salzsäureabfüllung der Thermischen Abluftreinigungsanlage [REDACTED] zugeführt.

In der Fass- bzw. Kleincontainerabfüllung [REDACTED] wird die Spundlochabsaugluft zur Thermischen Abluftreinigungsanlage [REDACTED] geleitet und zusätzlich die Umgebungsluft im unmittelbaren Bereich der Fassabfüllstation mit Hilfe eines Ventilators abgesaugt und als Abluftquelle (AL8601) in die Atmosphäre geleitet.

Die Anlagen im Betriebsgebäude [REDACTED] dienen der schadlosen Verbrennung der im Bereich des Chlorier-Betriebes [REDACTED] anfallenden organisch belasteten Ablüfte.

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Die TAR [REDACTED] besteht aus einer Flammenrückschlagsicherung, einer Brennkammer, der Quenche, einem Wäscher und Ventilatoren.

Die organisch beladene Abluft aus den Betriebseinheiten des Chlorier-Betriebes [REDACTED] werden immer durch den Behälter [REDACTED] geleitet, in dem die Abluft im Bedarfsfall durch Eindüsen von Werkswasser gewaschen werden kann.

Der „Bedarfsfall“ erklärt sich wie folgt: „Sollte Chlorwasserstoff (HCl) doch in die Abluftleitung zur TAR gelangen, so wird dies durch eine Temperaturmessung in der Abluftsammeleitung erkannt. Bei Überschreitung des Grenzwertes, wird in [REDACTED] Werkswasser in den Behälter [REDACTED] eingedüst und das HCl ausgewaschen.“

Die Abluftmenge wird durch Mengenmessgeräte kontrolliert. Falls die Abluftmenge einen vorgegeben Wert unterschreitet, wird automatisch Frischluft in die Abluftleitung eingespeist. Die ggf. mit Frischluft verdünnte Abluft gelangt über eine Flammenrückschlagsicherung in die Brennkammer, in der die organischen Bestandteile bei einer Temperatur von ca. [REDACTED] verbrannt werden. Die Temperatur wird durch einen Erdgasbrenner gehalten.



Die für die vollständige Verbrennung benötigten Erdgas- und Luftmengen werden durch die Temperatur des Rauchgases am Austritt der Brennkammer geregelt. Ein Ventilator dient der Ansaugung von Frischluft für die Verbrennung.

Nach dem Austritt aus der Brennkammer strömt das heiße Rauchgas in die Quenche, in der es mit Hilfe von Werkswasser auf Temperaturen von unter ■■■■■ abgekühlt wird.

Pumpen dienen der Umpumpung des zum Kühlen des Rauchgases eingesetzten Werkswassers. Das aus der Quenche ablaufende Wasser ist nicht mit organischen Substanzen belastet und wird über den Reinwasserkanal (AW1/2) abgeführt. Im Behälter ■■■■■ steht aus Sicherheitsgründen ein Wasservorrat von ca. ■■■■ zur Verfügung, der unter einem Überdruck von ■■■■■ gehalten wird und bei Ausfall des Werkswassernetzes zum Kühlen der Quenche eingesetzt wird.

Über Schalldämpfer gelangt mit Hilfe von Ventilatoren das Rauchgas in die Abluftwäsche ■■■■. Die Abluftwäsche ■■■■ besteht aus ■■■■ Waschkolonnen und dem Abgas-Kamin ■■■■ (AL 130) sowie den zugehörigen Nebenapparaten. In der ■■■■ Waschkolonne wird das Rauchgas mit frischem Werkswasser und zu dosierter ■■■■■ gewaschen, um Restmengen von Chlor und Chlorwasserstoff im Rauchgas auszuwaschen. Eine Pumpe dient der Umpumpung der Waschflüssigkeit. ■■■■■

■■■■■ Die Waschflüssigkeit dieser Waschkolonne läuft im Überlauf in das betriebliche AW3-System ab.

Der Abluftstrom wird in die ■■■■ Waschkolonne geleitet, wo in die Waschflüssigkeit Werkswasser, ■■■■■ zu dosiert werden. Auch hier dient eine Pumpe der Umpumpung der Waschflüssigkeit der ■■■■ Waschkolonne. ■■■■■

■■■■■ Der Überlauf dieser Waschkolonne erfolgt in die ■■■■ Waschkolonne und konditioniert so auch das Waschwasser dieser Kolonne.

Das gewaschene Rauchgas wird über einen ■■■■ hohen Kamin in die Atmosphäre geleitet (AL 130).



■■■■ Wäscher sind unabhängig voneinander in der Lage, auch die im Störfall maximal auftretenden Chlor- und Chlorwasserstoffkonzentrationen auszuwaschen.

Beim Anfahr-/Aufheizbetrieb der Thermischen Abluftreinigung ■■■■ wird die Brennkammer nur mit Erdgas betrieben. Das entstehende Rauchgas wird ohne Reinigung an die Atmosphäre abgegeben (AL 131), da es sich bei dieser Fahrweise lediglich um Erdgasverbrennungsprodukte handelt.

Erst wenn die Brennkammer ihre Soll-Temperaturen erreicht hat, wird die Prozessabluft ■■■■ auf die Brennkammer umgeschaltet.

Bei einem Ausfall der Brennkammer wird die Prozessabluft aus den Betrieben an der Brennkammer vorbei direkt zur o.a. Abluftwäsche geführt. Wenn die Brennkammer nach einem Ausfall wieder in Betrieb ist und ihre Soll-Temperaturen erreicht hat, wird die Abluft vom ■■■■ wieder auf die Brennkammer geleitet und verbrannt.

Sollte eine unverzügliche Wiederinbetriebnahme der Brennkammer nicht möglich sein und für den Fall, dass die TAR und die Abluftwäsche ausfallen bzw. nicht verfügbar sind, werden, wie in der Nebenbestimmung 34 aus Genehmigungsbescheid 23.8851-8859/1114-76 (HK-231-X) vom 28.07.1977gefordert, die Anlagen des Chlorier-Betriebes abgestellt.

Nebenbestimmung 34 (Zitat):

„Bei Ausfall der Abluftreinigungsanlagen sind die vorgeschalteten Produktions- und Technikumsanlagen außer Betrieb zu nehmen.“

Ausfälle und Ausfallzeiten werden über das Prozessleitsystem (PLS-System) protokolliert. Diese protokollierten Daten werden mindestens fünf Jahre aufbewahrt und der Bezirksregierung Düsseldorf auf Verlangen vorgelegt (s. auch 11. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über Emissionserklärungen - 11. BImSchV). Die Aufbewahrungsfrist der erfassten Temperaturdaten wird - in Analogie zu den über das Prozessleitsystem (PLS-System) o.a. erfassten Ausfälle und Ausfallzeiten - von einem Jahr auf fünf Jahre erhöht (s. oben). Denn die Einhaltung der Temperaturdaten spiegelt die Wirksamkeit der Emissionsminderungseinrichtung wieder und ist für die nach 11. BImSchV zu übermittelnden Daten von Belang.

Bei der Festlegung der entsprechenden Emissionsbegrenzungen der einzelnen Quellen in diesem Antrag, wurde der Kabinettsbeschluss vom 12.12.2001, der die Anforderungen der für diesen Antrag geltenden TA



Luft 2002 begründet, berücksichtigt. Es wurde die in Kapitel 5.2 „Allgemeine und anlagenspezifische Anforderungen“ aufgeführte Kleinanlagenregelung angewendet. Demnach werden unter Berücksichtigung von Aufwands Gesichtspunkten vorrangig Anforderungen als zulässige Massenströme festgelegt. Für größere Anlagen greifen demgegenüber die zulässigen Massenkonzentrationen. Bei gefassten Quellen wird eine Kleinanlage in der Regel bei einem Abgasvolumenstrom von 5.000 m³/h oder weniger angesetzt. Abweichend zu höheren Werten von 10.000 m³/h werden beim o.a. Kabinettsbeschluss bei den Summenschadstoffen Gesamtstaub und Gesamtkohlenstoff festgelegt. Im Normzustand werden bezüglich der Quelle AL130 4.760 m³/h, von der Quelle AL 6801 2.500 m³/h und der Quelle AL 8601 2.000 m³/h emittiert. Daher ist an diesen Quellen bei den in Frage kommenden Stoffen die Festlegung von Massenströmen - bzw. nur deren Einhaltung seitens der Betreiberin - zulässig.

Da für die Anwendung der o.a. Kleinanlagenregelung sowohl bei krebserzeugenden Stoffen als auch bei Dioxinen und Furanen die Unterschreitung eines Abgasvolumenstromes von 2.500 m³/h zu Grunde gelegt wird, und mit dem betrieblichen Abgasvolumenstrom von 4.760 m³/h an der Quelle AL 130 überschritten wird, werden in diesem Genehmigungsbescheid für diese Stoffe in Nebenbestimmung 4.2.6 an dieser Quelle die nach TA Luft 2002 entsprechend vorgegebenen Emissionsmassenkonzentrationen festgesetzt.

Da die der Nachverbrennung zugeführten Gase nicht geringe Konzentrationen an Stickstoffoxiden oder sonstigen Stickstoffverbindungen enthalten [REDACTED], wird gemäß Nr. 5.2.4 letzter Absatz TA Luft 2002 in diesem Einzelfall an der Quelle AL130 (Abgaskamin [REDACTED]) die höhere Massenkonzentration für Stickstoffoxide festgelegt.

Die Emissionen bleiben für die Gesamtanlage unter den Bagatellmassenströmen gemäß Nr. 4.6.1.1 Tabelle 7 TA Luft. Somit ist keine Immissionsprognose erforderlich.

Die höchste Immissions-Zusatzbelastung im Jahresmittel durch Stickstoffdioxid beträgt 0,02 µg/m³, für Schwefeldioxid 0,12 µg/m³ und für Kohlenmonoxid 0,04 µg/m³ in einem Abstand von ca. 780 m von der Anlage auf dem Gelände des CHEMPARK. Die Immissions-Zusatzbelastungen liegen durchgängig unter 1 % der Immissionswerte



der TA Luft und können daher nicht als nennenswerte kausaler Beiträge zur Immissionsbelastung angesehen werden.

Die Immissions-Zusatzbelastung für Kohlenmonoxid kann in Relation zum gleitenden 8-Stundenwert der 39. BImSchV von $10.000 \mu\text{g}/\text{m}^3$ als unbedeutend für die Luftqualität bezeichnet werden. Es ist davon auszugehen, dass keine reale Möglichkeit für eine Überschreitung des 30-Minuten-Kurzzeitwertes von $30 \text{ mg}/\text{m}^3$ durch die Kohlenmonoxid-Emissionen der Anlage besteht.

Der höchste Anlagenanteil an der Stickstoff-Gesamtdeposition (N) aus Stickstoffoxiden beträgt ca. $0,01 \text{ kg}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ in der Nachbarschaft der Anlage und liegt damit deutlich unter dem vorhabenbezogenen Abschneidewert von $0,3 \text{ kg}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ N für eutrophierende Stickstoffeinträge. Der höchste Anteil an der Gesamtsäure-Deposition (N+S) beträgt ca. $45 \text{ eq}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ Säureäquivalente unmittelbar auf dem Betriebsgelände. Der vorhabenbezogene Abschneidewert für versauernde Stoffe von $24 \text{ eq}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ N+S wird auf dem Gelände des CHEMPARK schon ab einer Entfernung von ca. ■■■ von der Anlage deutlich unterschritten.

Der Einwirkungsbereich der Anlage in der Nachbarschaft wird daher ersatzweise für den Abstand der Anlage zum Ort der höchsten Immission für Stickstoffdioxid und Schwefeldioxid auf einen Radius von maximal 800 m um den Anlagenmittelpunkt festgelegt. In diesem Einwirkungsbereich oder dessen näherer Umgebung befinden sich keine Gebiete mit stickstoff- oder säureempfindlichen Lebensraumtypen.

Auf Grund des o.a. Einwirkungsbereiches von maximal 800 m um den Anlagenmittelpunkt sind keine entsprechenden Auswirkungen auf das Stadtgebiet der Stadt Duisburg zu erwarten. Eine Unterschreitung des EPRG-2 Beurteilungswertes beim nach KAS-18 Leitfaden angenommenen Szenario erfolgt bereits im Nahbereich von ca. ■■■ (s. unten). Die Beteiligung der benachbarten Stadt Duisburg war in diesem Einzelfall somit nicht erforderlich.

Der Einfluss der Anlagenemissionen auf die Luftqualität, insbesondere in den Luftreinhaltegebieten Krefeld und Ruhrgebiet-Teilplan West, kann als irrelevant bezeichnet werden und ist mit den Zielen der Luftreinhaltepläne vereinbar.

Es gibt zwar ■■■ Nassabscheider im vom Antragsgegenstand betroffenen Bereich der Nebenanlagen (BE 12). Diese unterliegen jedoch nicht den Anforderungen der 42. BImSchV, da der Waschturm ■■■ ausschließlich



mit Frischwasser im [REDACTED] betrieben wird (§ 1 Abs. 2 Nr. 8 d. 42. BImSchV), im Waschturm [REDACTED] der pH-Wert > 10 beträgt (§1 Abs. 2 Nr. 5 d. 42. BImSchV) und im Waschturm [REDACTED] der Chloridgehalt > 10 beträgt (§1 Abs. 2 Nr. 7 d. 42. BImSchV).

(s. Ergänzung vom 27.05.2021, Austausch Seite 4-7; Bestandteil der Antragsunterlagen).

Der Schutz vor erheblichen Nachteilen insbesondere für Vegetation und Ökosysteme ist demnach gewährleistet. Schädliche Umwelteinwirkungen werden durch die Anlage demnach nicht hervorgerufen.

2.1.2 Diffuse Emissionen und Gerüche

Gasförmige Emissionen beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen und Lagern von flüssigen organischen Stoffen werden entsprechend des Standes der Technik und gemäß den Anforderungen und Maßnahmen nach Nr. 5.2.6 TA Luft vermieden und vermindert. Es werden keine neuen geruchsintensiven Stoffe eingesetzt bzw. Verfahren geändert. Aus der Verbrennung der Thermischen Abluftreinigungsanlage TAR [REDACTED] resultieren keine geruchsrelevanten Emissionen, da vorhandene Geruchsstoffe in der TNV sicher zerstört werden. Die geplanten Änderungen haben keinen Einfluss auf die Entstehung diffuser Emissionen und Gerüche.

2.1.3 Geräusche

Alle neu zu installierenden Aggregate entsprechen dem Stand der Lärminderungstechnik. Sie werden so errichtet und betrieben, dass eine minimierte Schallabstrahlung erfolgt. Zwecks Nachweis der Einhaltung des Standes der Lärminderungstechnik wurde diesen Antragsunterlagen das Gutachten „Bewertung Stand der Lärminderungstechnik für die Chlorier-Anlage der LANXESS Deutschland GmbH am Standort Krefeld-Uerdingen“ (Gutachten-Nr.: EIP2019-307-1-V3) vom 27.02.2020 der nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Stelle CUR-SER-GEN-SST Schallschutztechnik der Currenta GmbH & Co. OHG beigelegt.

Für die Beurteilung der zu erwartenden Geräuschimmissionen durch das beantragte Vorhaben wurde den Antragsunterlagen unter Kapitel 9 zusätzlich die „Schallemissions- / Immissionsprognose für die Chlorier-Anlage der LANXESS Deutschland GmbH am Standort Krefeld-



Uerdingen“ (Gutachten-Nr.: EIP2019-307-1-V3) vom 27.02.2020 der nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Stelle CUR-SER-GEN-SST Schallschutztechnik der Currenta GmbH & Co. OHG beigelegt.

Die im Rahmen dieser Prognose betrachteten schallrelevanten Quellen sind in Kapitel 3.2 aufgeführt. Diese umfassen folgende neue schallrelevante Quellen: ■■■ Pumpen in Gebäude ■■■ (Tanklager), ein Ventilator in Gebäude ■■■ (Reinigungsstation) sowie eine Pumpe in Gebäude ■■■ (Übernahme), die jeweils als Freianlagen ausgeführt sind.

An den bereits bestehenden schalltechnisch relevanten Apparaten werden im Rahmen dieser Genehmigung folgende Maßnahmen durchgeführt: Austausch ■■■ bestehender Ventilatoren im geschlossenen Gebäude ■■■ (TAR), Austausch eines bestehenden Ventilators in der Freianlage Gebäude ■■■ (TAR) sowie Austausch eines bestehenden Ventilators am Gebäude ■■■ (Reinigungsstation; Freianlage).

In Kapitel 3.3 sind die schalltechnisch nicht relevanten Apparate aufgeführt. Diese haben bei bestimmungsgemäßem Betrieb laut Schallgutachter keine schalltechnische Relevanz und können somit im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens aus der Sicht des Schallgutachters erfahrungsgemäß vernachlässigt werden. Sollten von den dort genannten Apparaten und Anlagenteilen unerwartete schalltechnisch relevante Emissionen entstehen (z.B. Defekt), so sind Maßnahmen zur Lärminderung erforderlich.

Durch die hier beantragte Änderung der in Rede stehenden Anlage ergibt sich keine Änderung bzgl. des anlagenbezogenen Verkehrs (Lkw-Verkehr / Schienenverkehr/ Stapler-Verkehr) im Vergleich zur bisher genehmigten betrieblichen Situation.

Als maßgebliche Immissionsorte (IO) sind die „IO1 Friedensstraße 148“, „IO2 Duisburger Straße 253“ und „IO3 Körnerstraße 45“ zu betrachten. Die Prüfung der Immissionsorte in der schalltechnischen Prognose hat ergeben, dass die immissionsschutzrechtliche Schutzwürdigkeit der Umgebung zutreffend bewertet ist und die Festlegung der Immissionsrichtwerte nach der TA Lärm für die genannten Immissionsorte den Festlegungen des verbindlichen Planungsrechts entspricht.

Mit Berücksichtigung der gutachterlich ermittelten Vorbelastung der o.a. maßgeblichen Immissionsorte nach TA Lärm werden die gutachterlich prognostizierten Beurteilungspegel die anzusetzenden



Immissionsrichtwerte um mindestens 10 dB unterschreiten, wie die folgende Tabelle zeigt:

Nr.	Maßgeblicher Immissionsort	Immissionsrichtwerte in dB(A)		Beurteilungspegel in dB(A)	
		Tag	Nacht	Lr,T	Lr,N
IO1	Friedensstraße 148	60	45	35	30
IO2	Duisburger Straße 253	60	45	37	30
IO3	Körnerstraße 45	50	35	32	25

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen, die die Immissionsrichtwerte erreichen oder überschreiten, sind gutachterlich nicht zu erwarten. Gemäß Nr. 2.2 TA Lärm liegen die betrachteten Immissionsorte damit nicht im Einwirkungsbereich der von diesem Genehmigungsbescheid erfassten Anlage Chlorier-Betrieb.

Tieffrequente Geräusche sind laut o.a. Schallprognose bei der Betrachtung der einzelnen Frequenzspektren der Apparate der von diesem Genehmigungsbescheid betroffenen Anlage nicht zu erwarten. Zudem treten erfahrungsgemäß keine tieffrequenten Geräusche durch die im Chlorier-Betrieb vorhandenen und geplanten Apparate auf.

Von der Chlorier-Anlage einschließlich der geplanten Änderungen sind daher bei bestimmungsgemäßem Betrieb keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche zu erwarten. Das in diesem Genehmigungsverfahren beteiligte Dezernat 53.1 „Schall“ hat in seiner Stellungnahme vom 09.09.2020 keine Bedenken erhoben. Der Empfehlung meines Dezernates 53.1 „Schall“, die Realisierung der in der Schallprognose aufgeführten Lärminderungsmaßnahmen mittels Nebenbestimmung sicherzustellen, wurde nachgekommen.

2.1.4 Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Umwelteinwirkungen

Insbesondere die hier beantragten Antragsgegenstände Errichtung und Betrieb der neuen Betriebsbehälteranlage ■■■ zur Lagerung von Benzylalkohol und Benzylchlorid, die verfahrenstechnische Optimierung der Abluftwäsche in ■■■ durch den Austausch der ■■■ Waschkolonnen sowie der ■■■ Vorlage und den Einsatz von ■■■, der



Wegfall der gefassten Abluftquelle AL132, die Verlegung des Abluftstromes der Salzsäureabfüllung in ■■■ auf den Waschturm in ■■■ als Alternativweg (AL 6801), der Wegfall der Abfüllung für das Produkt Benzotrichlorid in den Abfüllanlagen ■■■, der Wegfall der ■■■-Pumpvorlage an der Abfüllanlage ■■■, die Möglichkeit, im Behälter ■■■ in der Betriebsbehälteranlage ■■■ neben Benzotrichlorid auch B-Sumpf ■■■ zu lagern, die Möglichkeit, die Behälter ■■■ und ■■■ der Betriebsbehälteranlage ■■■ für die Lagerung von Benzylchlorid und Benzoylchlorid zu nutzen, die Abfüllung von Benzylalkohol in der Großgebäude-Abfüllanlage ■■■ an den Abfüllarmen ■■■ anstatt Benzotrichlorid, der Wegfall des Blow-Down-Systems ■■■ (bei gefahrloser Ableitung in die Tanktasse ■■■), der Einbau einer anderen Innenauskleidung im Behälter ■■■ des Salzsäure-Tanklagers ■■■ sowie der Ersatz der Nebenbestimmung 12 des Bescheides 23.8851-8859/1114-76 lassen nicht mit dem Auftreten von Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und sonstigen Umwelteinwirkungen rechnen.

Bei der Errichtung und dem Betrieb aller im Kapitel 4.6 „Liste der Apparate“ als „neu (N)“ bzw. „geändert (G)“ gelisteten Apparate sind Abscheider, Filter, Ventilatoren, Behälter Waschtürme, Pumpen etc. betroffen. Auch von diesen Apparaten emittierende Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Umwelteinwirkungen sind nicht erkennbar.

2.2 Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

In der Anlage können unvermeidbar auch Stoffe oder Stoffgemische anfallen, deren Herstellung nicht Zweck der Anlage ist (z.B. unzureichende Qualitätsanforderungen, nicht bestimmungsgemäßer Betrieb, Reparatur). Sie werden untersucht und nach Möglichkeit einem Wiedereinsatz, einer Aufarbeitung oder einer möglichen Verwertung zugeführt. Ist dies nicht möglich, erfolgt die schadlose Beseitigung z. B. durch Verbrennung in einer Verbrennungsanlage unter Nutzung des Wärmeüberschusses zur Gewinnung von Wasserdampf oder zur Beseitigung, durch Ablagerung auf einer der Deponien der CURRENTA GmbH & Co OHG in Leverkusen-Bürrig oder Dormagen oder unter Abgabe an eine geeignete Untertage-Deponie. Über Art, Menge, Transport und Verbleib des Abfalls werden die behördlich geforderten Nachweise geführt.



Zur Vermeidung und Minimierung sowie zur Vorbereitung zur Wiederverwendung bzw. zum Recycling von anfallenden Abfällen wurden und werden die Prozesse innerhalb der Anlage systematisch optimiert.

Folgende Ziele werden dabei verfolgt:

- Optimierung der Produktionsverfahren zur Verminderung des Abfallanfalls
- Minimierung und Vorbereitung zur Wiederverwendung der Abfälle durch möglichst vollständige Abtrennung der enthaltenen Wertstoffe
- Optimierung der Selektivität der Entsorgungsverfahren auf gewünschte Abfalleigenschaften
- Wahl geeigneter Recycling- bzw. Entsorgungsbedingungen
- Verwertung von Zwangsanfallprodukten

Die bisher in der Anlage anfallenden Abfälle erfahren im Rahmen dieser Genehmigung keine Änderung hinsichtlich Zusammensetzung und Menge des Abfalls.

Beim Betrieb des Chlorier-Betriebs fallen verschiedene flüssige und feste Abfallstoffe an (s. oben). Von diesem Antrag ist nur die Betriebseinheit (BE) 12 „Nebenanlagen“ betroffen. Die Betriebseinheiten, die die Produktion und damit die Produktionsverfahren umfassen, wie beispielsweise die Benzylchlorid-Reaktion, die Benzylchlorid-Destillation, die Benzotrichlorid-Reaktion [REDACTED], die Benzotrichlorid-Destillation und –Reaktion usw. sind von diesem Antrag nicht betroffen. Das heißt, die genehmigten Verfahrensweisen bleiben unverändert. Durch das Vorhaben entstehen somit auch keine neuen Abfallarten.

Die bisher genehmigten Produktionskapazitäten der jeweiligen Produkte bleiben unverändert (s. Tenor), so dass nachvollziehbar auch nicht mehr Abfall als bisher genehmigt anfällt.

Aus abfallrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken. Die Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG werden erfüllt.

2.3 Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)

In der Betriebseinheit 12 wird keine Abwärme genutzt. Das in den verschiedenen Verfahrensstufen der Betriebseinheiten durch Wasserdampf-Beheizungen anfallende Kondensat, wird in das jeweilige Kondensatsystem von [REDACTED] geleitet. Dort wird das Kondensat entweder als Edukt in der Betriebseinheit [REDACTED] eingesetzt oder auch dazu genutzt, [REDACTED]



bar Dampf zurückzugewinnen, der dann in das entsprechende Dampfnetz zurückgegeben wird. Sämtliche dampfbeheizten Apparate und die Dampf- und Kondensat führenden Rohrleitungen wurden bzw. werden entsprechend den Erfordernissen und dem Stand der Technik gegen Wärmeabstrahlung isoliert.

Der Wärmeinhalt des Reaktionsproduktes aus der Benzylchlorid-Straße wärmt über [REDACTED] Wärmetauscher das Edukt [REDACTED] vor der ersten Reaktionsstufe vor. Der Wärmeinhalt des Reaktionsproduktes aus der Benzotrichlorid-Reaktion wärmt kontinuierlich über [REDACTED] Wärmetauscher das Edukt (B-Sumpf) vor der ersten Reaktionsstufe vor.

Das Produktgemisch aus den Vorlagen [REDACTED] wird über einen Wärmetauscher im Sumpfablauf des [REDACTED] verdampfers vorgewärmt. In den Wärmetauschern [REDACTED] wird das Chloriergemisch durch das ablaufende heiße Sumpfprodukt der Kolonnen vorgewärmt.

Das heiße Kondensat des Umlaufverdampfers wird in dem Wärmetauscher zum Vorheizen des Benzotrichlorid technisch eingesetzt.

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Hinsichtlich des Antragsgegenstandes ergeben sich hier keine Änderungen, da diese Betriebseinheiten nicht von dieser Genehmigung betroffen sind (s. oben).

Aus den Antragsunterlagen ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass in der Anlage Energie sparsamer und effizienter eingesetzt werden kann. Die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind somit erfüllt.

2.4 Maßnahmen und Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

Sollte zu einem späteren Zeitpunkt die Notwendigkeit eintreten, die Anlage stillzulegen, so wird von der Betreiberin des Chlorier-Betriebes wie folgt vorgegangen:

Nach Beendigung des Produktionsprozesses werden die Apparaturen gereinigt, anfallende Abfälle verwertet oder schadlos beseitigt. Anfallende Spülwässer werden in Absprache mit der zuständigen Abteilung über die Klär- oder Verbrennungsanlage ordnungsgemäß entsorgt.



Danach wird die Anlage zur Demontage freigegeben. Nach Vorliegen der Abbruchgenehmigung gemäß BauO NRW wird Metallschrott dem Recycling zugeführt, der übrige Bauschutt ebenfalls möglichst rezykliert. Nicht wieder verwertbares Material wird auf einer zugelassenen Deponie abgelagert bzw. als Deponiebaumaterial verwendet; brennbare Materialien werden aussortiert und einer Verbrennungsanlage zugeführt.

Sofern Erdaushubarbeiten erforderlich sind, wird der Boden auf Verunreinigungen untersucht. Auf der Grundlage der Untersuchungen wird über die weitere Verwendung oder Entsorgung des Aushubs entschieden.

Es bestehen keine Bedenken, dass die Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG nicht erfüllt werden.

2.5 Anforderungen aus aufgrund von § 7 BImSchG erlassener Rechtsverordnungen

2.5.1 Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Der CHEMPARK Krefeld-Uerdingen ist aufgrund der dort vorhandenen Mengen gefährlicher Stoffe nach Seveso-III-Richtlinie ein Betriebsbereich i. S. von § 3 Abs. 5a BImSchG. Der Betriebsbereich fällt damit in den Anwendungsbereich der 12. BImSchV. Da die vorhandenen Mengen gefährlicher Stoffe die in Anhang I, Spalte 5 Störfall-Verordnung (StörfallV) aufgeführten Mengenschwellen überschreiten, gelten für diesen Betriebsbereich neben den Grundpflichten nach §§ 3-8 StörfallV die erweiterten Pflichten nach §§ 9-12 StörfallV.

Die Anlage zur Herstellung von chlorierten Alkylaromaten und deren Folgeprodukten (Chlorier-Betrieb [REDACTED]) ist Teil dieses Betriebsbereichs (s. oben). Durch die beantragte Änderung sind sicherheitsrelevante Anlagenteile betroffen. Die nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben zu den Schutzmaßnahmen wurden den Antragsunterlagen als vollständiger Sicherheitsbericht gemäß § 9 StörfallV beigelegt. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW wurde gemäß § 13 Abs. 1 der 9. BImSchV um eine gutachterliche Stellungnahme zum (Teil-)Sicherheitsbericht und den übrigen Unterlagen nach § 4b der 9. BImSchV gebeten. Die Unterlagen enthalten die aus Sicht der StörfallV zur Beurteilung des beantragten Vorhabens erforderlichen Angaben. Eine erneute Vorlage der Unterlagen war im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich. Laut Sachverständigengutachten Gutachten Nr. 1617.4.1.21



vom 08.02.2021 des LANUV enthalten die vorliegenden Antragsunterlagen, insbesondere die Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV, die aus Sicht der Störfall-Verordnung zur Beurteilung des beantragten Vorhabens erforderlichen Angaben. Es wurden laut LANUV (Fachbereich Anlagensicherheit) die im Rahmen der praktischen Vernunft erforderlichen Vorkehrungen zur Verhinderung und Begrenzung von Störfallauswirkungen getroffen. Die von der Anlage ausgehenden störungsbedingten Auswirkungen bleiben unverändert. Die Annahme, dass die von der Anlage ausgehenden störungsbedingten Auswirkungen durch die beantragten Maßnahmen nicht vergrößert werden, ist plausibel und zur Beurteilung der beantragten Änderungen ausreichend. Mit dem beantragten Vorhaben sind keine andersartigen Gefährdungen für die Beschäftigten zu erwarten.

Bezogen auf das beantragte Vorhaben ist den Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV zu entnehmen, dass die Betreiberin die nach Art und Ausmaß der möglichen Gefahren notwendigen Vorkehrungen vorsieht, um Störfälle zu verhindern und deren Auswirkungen so gering wie möglich zu halten, sodass ein Störfall vernünftigerweise ausgeschlossen werden kann.

2.6 Anforderungen aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

2.6.1 Bauplanungsrecht, Bauordnungsrecht, Brandschutz

Die in Rede stehende Chlorier-Anlage befindet sich im CHEMPARK Krefeld-Uerdingen. Im Rahmen des Verfahrens wurde die Stadt Krefeld beteiligt. Für die Errichtung des Tanklagers ■■■ ist eine Baugenehmigung nach § 65 BauO NRW erforderlich. Die beantragten Maßnahmen haben insbesondere Auswirkungen auf den baulichen und organisatorischen Brandschutz.

Aus Sicht des Planungsrechtes, des Bauordnungsrechtes und des Brandschutzes bestehen nun keine Bedenken mehr.

Zuvor hatte die Stadt Krefeld bereits in ihrer Stellungnahme vom 28.07.2020 (Az. 63-SN-03179/2020-gh) brandschutztechnische Bedenken vorgetragen. Da diese Bedenken erst mit der abschließenden Stellungnahme der Stadt Krefeld vom 28.06.2021 ausgeräumt waren (s. nachfolgend), konnte dem Antrag gemäß § 8a BImSchG auf vorzeitige Errichtung nicht entsprochen werden (s. Tenor dieses Bescheides).



Zunächst wurde die dem Antrag beiliegende brandschutztechnische Stellungnahme mit Schreiben vom 05.11.2020 gegen das „Brandschutzkonzept nach § 9 BauPrüfVO, Tanklager ■■■, Stand 11.04.2020, Version 1.2.“ ausgetauscht.

Mit Datum vom 08.02.2021 hat die Antragstellerin ihren Antrag mit einer brandschutztechnischen Stellungnahme vom 05.02.2021 des externen anerkannten Sachverständigen für den Brandschutz ■■■■■ von der BFT Sachverständige GmbH vervollständigt (Brandschutzkonzept „Tanklager ■■■“, Lanxess Deutschland GmbH). Diese Stellungnahme lag auch dem Vorbeugenden Brandschutz der Stadt Krefeld vor. Die Stadt Krefeld hat mit ihrer Stellungnahme vom 26.02.21 weiterhin Bedenken aus der Sicht des Brandschutzes gegen das beantragte Projekt vorgetragen.

Der Antrag wurde ein weiteres Mal mit einem überarbeitetem/geänderten Brandschutzkonzept korrigiert (Brandschutzkonzept nach § 9 BauPrüfVO (Projektnummer: HK-231-LVII); Tanklager ■■■; Version 1.3; Stand 03.05.2021; Austausch 05.2021 des anerkannten Sachverständigen für den Brandschutz ■■■■■ von der Werkfeuerwehr der Currenta GmbH & Co. OHG. Insbesondere hiermit wurde die Stadt Krefeld mit Schreiben vom 12.05.2021 ein weiteres Mal beteiligt.

Die Stadt Krefeld erhebt mit ihrer Stellungnahme vom 28.06.2021 (Az. 63-SN-03179/2020-gh) nun keine Bedenken mehr. Die von ihr in dieser Stellungnahme vorgeschlagene Auflage Nr. 5 wird nach telefonischer Rücksprache mit der Stadt Krefeld (Bauordnungsamt) vom 29.06.2021 in diesen Bescheid als Bedingung übernommen.

Das dem hier beantragten Tanklager ■■■ benachbarte Gebäude ■■■ ist zwar nicht Antragsgegenstand – weil es keine dienende Funktion für die in Rede stehende BImSchG-Anlage besitzt – aber es spielt für den nach Brandschutz erforderlichen Mindestabstand zwischen den beiden o.a. baulichen Anlagen eine wesentliche Rolle. Darum ist vor o.a. Hintergrund in diesem Einzelfall eine rechtliche Regelung in diesem Genehmigungsbescheid erforderlich, auch wenn das Gebäude in einem separaten baurechtlichen Genehmigungsverfahren der Stadt Krefeld für o.a. Zweck teiltrückgebaut wird (s. Nebenbestimmung 2.1).

Nur mit dem o.a. Teiltrückbau des Gebäudes ■■■ wird der in o.a. Brandschutzkonzept erforderliche brandschutztechnische Mindestabstand erreicht. Da diese Maßnahme der Erfüllung einer Genehmigungsvoraussetzung für diesen Genehmigungsbescheid nach



BImSchG dient, und sichergestellt werden soll, dass erst nach Erfüllung dieser Genehmigungsvoraussetzung von diesem Genehmigungsbescheid Gebrauch gemacht werden kann, wird diese Regelung in diesem Bescheid als Bedingung festgelegt.

Diese rechtliche Vorgehensweise in Form einer Bedingung ist vor oben angeführtem Hintergrund angemessen und verhältnismäßig. Denn erst mit der mängelfreien Abnahme der Bauzustandsbesichtigung des Gebäudes ■■■ durch das Bauordnungsamt der Stadt Krefeld, wird der brandschutztechnisch erforderliche Mindestabstand gewährleistet.

Achtungsabstand

Mit Urteil vom 15.09.2011 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden, dass eine Prüfung im Sinne von Art. 12 der Seveso-III-Richtlinie auch bei Genehmigungsentscheidungen berücksichtigt werden muss.

Gemäß Art. 12 der Seveso-III-Richtlinie haben die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass in ihren Politiken der Flächenausweisung oder Flächennutzung das Ziel, schwere Unfälle zu verhüten und ihre Folgen zu begrenzen, berücksichtigt wird. Ziel ist es dabei, dass zwischen den unter diese Richtlinie fallenden Betrieben einerseits und Wohngebieten, öffentlich genutzten Gebäuden und Gebieten, wichtigen Verkehrswegen (so weit wie möglich), Freizeitgebieten und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvollen bzw. besonders empfindlichen Gebieten andererseits ein angemessener Abstand gewahrt bleibt.

Dieser Anforderung wurde mit § 50 BImSchG Rechnung getragen, wonach bei raumbedeutsamen Planungen Flächen mit verschiedenen Nutzungen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen und Auswirkungen durch Störfälle auf Wohngebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, so weit wie möglich vermieden werden.

Dazu enthält der Leitfaden KAS-18 der Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) Abstandsempfehlungen, bezogen auf den Menschen als zu schützendes Objekt. In diesem Zusammenhang ist bei immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungen von Bestandsanlagen insbesondere zu prüfen, ob sich der Gefährdungsbereich der Anlage durch die beantragten Maßnahmen vergrößern wird.



Das LANUV gibt in seiner Stellungnahme/Ansreiben vom 10.02.2021 (Az. 74-LS-5007) an, dass das den Antragsunterlagen beiliegende Gutachten des [REDACTED] zur Ermittlung angemessener Abstände gemäß KAS-18 Leitfaden für den Gefahrstoff Benzylchlorid plausibel und nachvollziehbar ist. Eine Unterschreitung des ERPG-2 Beurteilungswertes beim angenommenen Szenario erfolgt bereits im Nahbereich von ca. [REDACTED]. Die angemessenen Abstände werden laut LANUV eingehalten. Der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten wird somit nicht erstmalig unterschritten oder räumlich noch weiter unterschritten. Ein Wechsel des betroffenen Betriebsbereichs von untere in obere Klasse – oder umgekehrt – liegt ebenfalls nicht vor.

In der Stellungnahme der Stadt Krefeld vom 20.11.2020 teilt diese mit, dass das Vorhaben bauaufsichtlich abschließend geprüft wurde. Das Grundstück liegt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils im Sinne von § 34 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. 1 S. 214) in der zurzeit geltenden Fassung. Der geltende Flächennutzungsplan stellt für das Baugrundstück Industriegebiet dar. Die vorhandene Bebauung ist Industrie. Das Vorhaben ist planungsrechtlich zulässig. Die Anlage steht somit auch im Einklang mit der kommunalen Entwicklung.

2.6.2 Bodenschutz

Der Chlorier-Betrieb befindet sich in dem bestehenden Werksgelände des CHEMPRAKs Krefeld-Uerdingen. Die Fläche ist bereits weitgehend versiegelt. Die geplanten Änderungen für die Errichtung und den Betrieb des Tanklagers [REDACTED] sind mit baulichen Maßnahmen und damit verbundenen Eingriffen in den Boden verbunden.

2.6.2.1 Altlastensituation

Die Stadt Krefeld wurde in diesem Genehmigungsverfahren beteiligt. Laut Stellungnahme der Stadt Krefeld vom 20.11.2020 ist die Untere Bodenschutzbehörde auf den Betriebsflächen von Zaunanlagen für das Thema Altlasten zuständig, sofern die Flächen bereits vor dem 31.12.2009 im Altlastverdachtsflächenkataster der Stadt Krefeld erfasst waren. Dies trifft laut der Stadt Krefeld für das betreffende Grundstück zu.

Es handelt sich laut der Stadt Krefeld bei dem in Rede stehenden Grundstück um eine Altlastverdachtsfläche (§ 2 Abs. 6 Bundesbodenschutzgesetz) – Altstandort „Chemieproduktion“ und Altablagerung „aufgefülltes



Gelände“. Gemäß § 13 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) müssen Baugrundstücke so beschaffen sein, dass von ihnen weder Gefahren noch unzumutbare Beeinträchtigungen ausgehen. Für den betroffenen Bereich liegt laut der Stadt ein Gutachten über durchgeführte Bodenuntersuchungen vom Oktober 2018 vor. Die von der Unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Krefeld vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden in diesem Genehmigungsbescheid übernommen.

Von der Betreiberin wurde eine Information über das Altlastenkataster der Stadt Krefeld eingeholt. Laut der Betreiberin ist der gesamte CHEMPARK Uerdingen als Altlastenverdachtsfläche ausgewiesen und im Altlastenkataster der Stadt Krefeld verzeichnet. Für evtl. vorliegende Altlasten in den erfassten Flächen liegt die bodenschutzrechtliche Zuständigkeit demnach gemäß Anhang II Nr. 6 Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) bei der Unteren Bodenschutzbehörde (UBB), der Stadt Krefeld (s. oben).

Informationen über evtl. vorliegende Altlasten oder einen entsprechenden Verdacht sind demnach vom Antragsteller bei der Unteren Bodenschutzbehörde einzuholen und dem Ausgangszustandsbericht (AZB) beizulegen. Die UBB enthält eine Ausführung des AZB und kann im eigenen Ermessen ggf. weitere Untersuchungen veranlassen.

2.6.2.2 Ausgangszustandsbericht

Da es sich bei dem Chlorier-Betrieb [REDACTED] der LANXESS Deutschland GmbH um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage) handelt, war in einem vorherigen Genehmigungsverfahren nach § 25 Abs. 4 und § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV für die Gesamtanlage ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser § 10 Abs. 1a BImSchG (Ausgangszustandsbericht – AZB) vorzulegen.

Das heißt, im Jahr 2017 wurde bereits ein Ausgangszustandsbericht für den Chlorier-Betrieb seitens der Currenta GmbH & Co. OHG erstellt. Aufgrund des teilweisen Rückbaus des Gebindelagers [REDACTED] und der Neuerrichtung der Betriebsbehälteranlage [REDACTED] zur Lagerung von Benzylalkohol bzw. Benzylchlorid und dem lokalen Einsatz von neuen relevanten gefährlichen Stoffen (rgS), muss der o.a. bestehende Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (AZB) gemäß § 4a Abs. 4 Satz 5 der 9. BImSchV ergänzt werden.



Ein entsprechendes überarbeitetes AZB-Konzept liegt diesem Antrag anbei (Ergänzungskonzept zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichts für Boden und Grundwasser vom 17.06.2019 / Anlagen Nr. 0027 / Chlorier-Anlage / der Lanxess Deutschland GmbH im CHEMPARK Krefeld-Uerdingen; Ordner 5).

Nach § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV ist der Bericht über den Ausgangszustand nur für den Teilbereich des Anlagengrundstücks zu erstellen, auf dem durch Verwendung, Erzeugung oder Freisetzung der relevanten gefährlichen Stoffe durch die Anlage die Möglichkeit der Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht. Die neu zu errichtende Teilfläche des Tanklagers ■■■ ist bei der Festlegung des Umfangs benötigter Boden- und Grundwasseruntersuchungen mit betrachtet worden.

Die Auswahl der Probenahmestellen erfolgt bezogen auf potenzielle Quellen relevanter gefährlicher Stoffe und richtet sich vor allem an der Möglichkeit der Verschmutzung des Bodens mit relevanten gefährlichen Stoffen.

Deshalb wurden folgende Kriterien besonders berücksichtigt:

- Vorhandensein von neuen relevanten gefährlichen Stoffen
- Neuerrichtung Betriebsbehälteranlage ■■■.

Im Bereich der Gebäude ■■■ werden künftig neue relevant gefährliche Stoffe (rgS) gehandhabt. In diesem Bereich wurden im Jahr 2016 bereits Rammkernsondierungen abgeteuft und im AZB-Bericht 2017 ausgewertet. Aufgrund der neu gehandhabten rgS sind neue Rammkernsondierungen erforderlich, welche unmittelbar neben den bereits durchgeführten RKS abgeteuft werden. Im Bereich der neuen Betriebsbehälteranlage L66 werden zwei neue Rammkernsondierungen abgeteuft. Die Bodenproben werden auf sämtlich vorhandene rgS untersucht.

Im Bereich der neuen Rohrleitungen zwischen den Gebäude ■■■ werden keine neuen Probenahmepunkte vorgesehen. Die rgS Benzylchlorid und Benzylalkohol wurden bereits im Jahr 2017 in dem Bohransatzpunkt 18 untersucht.

Die Durchführung der Probenahme im Rahmen des Ausgangszustandsberichtes, einschließlich Bodenansprache und Dokumentation, erfolgt durch unabhängige Gutachter.



In der Chlorier-Anlage sollen drei neue relevante gefährliche Stoffe gehandhabt werden, daher ist eine erneute Untersuchung des Grundwassers erforderlich. Der Ausgangszustand für das Medium Grundwasser soll fortgeschrieben bzw. ergänzt werden. Die Grundwasseruntersuchung soll ausschließlich auf diese drei neuen rgS erfolgen. Die anderen rgS wurden bereits im AZB aus dem Jahr 2017 erfasst (s. oben). Die Flächen-erweiterung ■■■ hat keine weiteren Auswirkungen auf die bereits im Jahr 2016 durchgeführte Grundwasseruntersuchung.

Das Risiko der Verschmutzung des Bodens oder Grundwassers wird durch Begehungen des ständig anwesenden Betriebspersonals reduziert. Die Begehung der Anlage wird regelmäßig (mindestens dreimal am Tag bzw. einmal pro Schicht) durchgeführt, damit bei Auslaufen von Stoffen aus primärer und sekundärer Barriere sofort Gegenmaßnahmen ergriffen werden können. Die AwSV-Flächen werden wiederkehrend durch AwSV-Sachverständige geprüft. Festgestellte Mängel werden bewertet, in Prüfberichten dokumentiert und sind innerhalb festgelegter Fristen zu beheben.

Das o.a. Ergänzungskonzept zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichts für Boden und Grundwasser vom 17.06.2019 wurde von meinem Dezernat 52 auf Plausibilität und Vollständigkeit geprüft. Aus der Sicht des Dezernates 52 sieht das Konzept eine ausreichende Anzahl an Boden- und Grundwasseruntersuchungen im Bereich des Chlorier-Betriebes vor, um den Ausgangszustand zu dokumentieren. Das AZB-Konzept entspricht den gestellten Anforderungen. Daher bestehen seitens meines Dezernates 52 keine Bedenken gegen das Vorhaben. Die von meinem Dezernat 52 vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden in diesen Genehmigungsbescheid übernommen (s. Anlage 2).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Ausgangszustandsbericht (AZB) abgelehnt werden kann, wenn bei der Durchführung der Untersuchungen ohne Rücksprache mit Dezernat 52 von diesem Konzept abgewichen wird (s. auch Anlage 3).

Die Ergebnisse des vollständigen AZB werden als Grundlage für die Regelüberwachung von Boden und Grundwasser gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 3c 9. BImSchV, sowie im Fall einer Betriebsstilllegung als Maß für die Rückführungspflicht nach § 5 Abs. 4 BImSchG dienen.

Der Bericht über den Ausgangszustand gemäß § 10 Absatz 1a BImSchG wird gemäß § 7 Abs. 1 der 9. BImSchV von der Betreiberin der Anlage bis zur Inbetriebnahme nachgereicht.



Aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Krefeld sowie des Dezernats 52 der Bezirksregierung Düsseldorf bestehen hinsichtlich des Bodenschutzes keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben.

2.6.3 Gewässerschutz

2.6.3.1 Abwasser

Das aus dem Abluftleitungssystem der Thermischen Abluftreinigungsanlage ■■■ durch evtl. Leitungsspülung anfallende Wasser und das aus dem Behälter ausgeschleuste Kühlwasser werden über den Abscheider in eine Bioabwassersammelgrube abgeleitet. Bühnenspritz- und Niederschlagswasser aus dem Bereich werden ebenfalls in eine Bioabwassersammelgrube geleitet. Diese Bioabwassersammelgrube läuft automatisch in die Bioabwassersammelgrube bei der Betriebsbehälteranlage ■■■. Das aus der Quenche der von diesem Genehmigungsantrag betroffenen Thermischen Abluftreinigungsanlage ■■■ ablaufende Wasser ist nicht mit organischen Substanzen belastet und wird über den Reinwasserkanal (anorganisch beladene Abwässer) abgeführt.

Die Waschflüssigkeit der Waschkolonne der Abluftwäsche ■■■ läuft im Überlauf in das betriebliche AW3-System ab und wird in die Bioabwassersammelgrube ■■■ geleitet. Der Abscheider dient der Sammlung von eventuell vorhandenen Flüssigkeitstropfen aus der Abluftleitung. Der Überlauf wird ebenfalls in das betriebliche AW3-System geführt und in die Bioabwassersammelgrube ■■■ geleitet. Bühnenspritz- und Niederschlagswasser aus diesem Bereich werden ebenfalls in diese Bioabwassersammelgrube geleitet. Über eine Min-Max Steuerung wird der Inhalt der Bioabwassersammelgrube ■■■ diskontinuierlich ins Bioabwasserauffangsystem ■■■ gepumpt.

Bühnenspritz- und Niederschlagswasser der Betriebsbehälteranlagen ■■■ sowie der Abfüllung ■■■ und etwaige Leckagemengen in diesen Bereichen, werden in den jeweiligen Tanktassen gesammelt. Nach Analyse und Rücksprache mit der Kläranlage wird der Inhalt dann über eine Pumpe in das Bioabwassersystem (AW3) des CHEMPARKS gepumpt. Die bei Ansprechen einer Druckentlastungseinrichtung in den Betriebsbehälteranlagen ■■■ anfallende Waschflüssigkeit wird sicher in die Tanktasse von ■■■ geleitet und von dort aus nach Analyse und Rücksprache mit der Kläranlage entsorgt.



Nach Abschluss der Reinigungsvorgänge in der Reinigungsstation ■■■ werden die Wannen beprobt und bei Gutbefund wird der Inhalt der Wannen in die Bioabwassersammelgrube ■■■ abgelassen. Der Überlauf der Waschkolonne ■■■■■ wird ebenfalls zur Bioabwassersammelgrube ■■■ geführt. Diese entwässert über ■■■ in das Bioabwasserauffangsystem ■■■. Bühnenspritz- und Niederschlagswasser aus dem Bereich werden ebenfalls in diese Bioabwassersammelgrube geleitet.

Wie oben dargestellt, werden die organisch belasteten Abwässer aus dem Chlorier-Betrieb letztendlich über das Bioabwasserauffangsystem ■■■ in den Bioabwasserkanal geleitet. Über das Bioabwasserauffangsystem ■■■ werden auch die organisch belasteten Abwässer aus den Nebenanlagen des Chlorier-Betriebes in den Bioabwasserkanal abgeführt. Die Bioabwässer werden vor Einleitung in den Rhein in der Zentralen Biologischen Abwasserbehandlungsanlage (ZABA) gereinigt.

Aus der Sicht meines Dezernates 54 (Wasserwirtschaft) ergeben sich bzgl. der Abwasserentsorgung keine Änderungen:

Die organisch belasteten Abwässer aus den Produktionsanlagen ■■■■■ gehen wie die Abwässer aus der Abluftwäsche ■■■ und aus der Betrieblichen Reinigungsstation ■■■ nach wie vor über das Bioabwasserauffangsystem ■■■ kontrolliert zur ZABA des Chemparks.

Die Abwässer aus den Betriebsbehälteranlagen ■■■■■ und Abfüllung ■■■ werden erst nach Analyse (und ggf. Rücksprache mit der Betreiberin der ZABA) ebenfalls in den AW3-Kanal eingeleitet.

Die Abschlammungen der Rückkühlwerke, sonstige unbelastete Abwässer und das anorganisch belastete Wasser aus der Quenche werden kontrolliert dem AW1/AW2-Kanal des Chemparks zugeführt.

In Anlehnung an die Nebenbestimmung 6.6 des Genehmigungsbescheides vom 15.08.2014 (AZ.: 53.01-100-53.0120/12/0401F1) und unter Berücksichtigung der in diesem Zusammenhang stattgefundenen Abstimmungen meines Dezernates 54 mit der Betreiberin der Anlage, wurde auf Vorschlag meines Dezernates 54 die Nebenbestimmung 7.1 in Anlage 2 aufgenommen. Der vorgeschlagene Hinweis 4.1 wurde ebenfalls übernommen (s. Anlage 3).

Aus der Sicht des Dezernats 54 bestehen unter Einhaltung der in den Antragsunterlagen gemachten Aussagen zum Thema „Wasserwirtschaft“ und der Einhaltung der von ihr vorgeschlagenen Nebenbestimmung, keine Bedenken gegen das hier beantragte bzw. beschiedene Vorhaben.



2.6.3.2 Vorbeugender Gewässerschutz

Seite 39 von 53

In den von diesem Genehmigungsantrag betroffenen AwSV-Anlagen werden Stoffe der WGK 1 -3 gehandhabt. Für die in den AwSV-Anlagen gehandhabten festen wassergefährdenden Stoffe gilt:

- die Anlagen haben eine befestigte Fläche
- es werden nur dicht verschlossene, gegen Beschädigung geschützte und gegen Witterungseinflüsse und Lagergut beständige Behälter oder Verpackungen eingesetzt.

Für neu zu errichtende Apparate werden Materialien verwendet, die bisher auch für den Umgang mit den wassergefährdenden Stoffen im Betrieb eingesetzt werden. Die eingesetzten metallischen und nichtmetallischen Werkstoffe bzw. die Dichtungsmaterialien sind für die vorgesehenen Anwendungen beständig. Der Betrieb besitzt Erfahrungen mit den eingesetzten Werkstoffen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen seit über 10 Jahren bzw. es liegen Beständigkeitsnachweise für neuere Werkstoffe vor.

Die AwSV-Anlagen liegen in keinem Wasserschutzgebiet gemäß § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, keinem nach Landeswasserrecht festgesetzten Heilquellenschutzgebiet und auch nicht in einem Überschwemmungsgebiet gemäß § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes. Die AwSV-Anlagen liegen in der Erdbebenzone 0.

Für die Beurteilung der Änderungen des Chlorier-Betriebes [REDACTED] aus Sicht des vorbeugenden Gewässerschutzes wurden den Antragsunterlagen neben den jeweiligen Beschreibungen der AwSV-Anlagen, wo erforderlich, auch Gutachten eines nach AwSV anerkannten Sachverständigen beigelegt.

Für folgende AwSV-Anlagen wurden im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens gemäß § 13 BImSchG Eignungsfeststellungen nach § 63 WHG erteilt:

Lageranlage [REDACTED]: Erneuerung der Tankinnengummierung des Tanks [REDACTED] und Erhöhung der Lagertemperatur auf [REDACTED] der Lageranlage. Lagervolumina: [REDACTED] Gesamtlagervolumen.

Lageranlage [REDACTED]: (Errichtung und Betrieb der Betriebsbehälteranlage [REDACTED]) Errichtung einer Auffangtasse aus beschichtetem Beton für [REDACTED] Tanks mit einem Rückhaltevolumen [REDACTED]



[REDACTED]

Abfüllung [REDACTED]: Erhöhung der Abfülltemperatur auf [REDACTED], Einsatz von [REDACTED] und [REDACTED] als Stabilisatoren bei der Abfüllung von Benzylchlorid, Einsatz von kunststoffummantelten Schläuchen mit PTFE Inliner und Einsatz von [REDACTED] als Rohrleitungswerkstoff bei der Abfüllung von Benzylchlorid.

Abfüllung [REDACTED]: Ersatz von Benzotrichlorid durch Benzylalkohol als Abfüllstoff an den Abfüllstellen [REDACTED], Entfall der Abfüllung von Benzoylchlorid an der Abfüllstelle [REDACTED] und Zuführung von [REDACTED] als Stabilisator zur Abfüllung von Benzylchlorid an den Abfüllstellen [REDACTED].

Die Vorlage der Nachweise zur Standsicherheit der Lagertanks [REDACTED] [REDACTED] (Prüfstatik) sowie der Konformitätserklärungen bzw. Leistungsnachweise zu den neu zu errichtenden Lagertanks der Betriebsbehälteranlage [REDACTED] vor Inbetriebnahme wurden in diesem Genehmigungsbescheid nach Maßgabe meines für den Gewässerschutz zuständigen Dezernates 53.1 verwaltungsrechtlich jeweils als Bedingung festgelegt. Die Einhaltung dieser Anforderungen soll die Gefahr für Leib und Leben der Mitarbeiter durch Einsturz (Statiknachweis) und schwere und nachhaltige Schäden von Gewässern vermeiden (Besorgnisgrundsatz gemäß § 62 WHG). Das heißt, die Einhaltung dieser Anforderungen mittels Bedingung gewährleistet die Sicherstellung des Gesundheits- und des Gewässerschutzes und ist vor o.a. Hintergrund, d.h. der Schwere der o.a. Auswirkungen, als verhältnismäßig anzusehen.

Für nachstehende Anlagen ist nach Durchsicht der Unterlagen keine Eignungsfeststellung nach § 63 WHG erforderlich, da die Änderungen von meinem in diesem Genehmigungsverfahren beteiligten Dezernates 53.1 AwSV als nicht wesentlich betrachtet werden:

Die Einlagerung des Produktes Benzoylchlorid in der Lageranlage [REDACTED] zusätzlich zu Benzylchlorid in den Tanks [REDACTED] erzeugt in der



Lageranlage keine neuen, unbekannten Medien/Werkstoff-Kombinationen und führt nicht zu einer Änderung der Gefährdungsstufe. Der betrachtete neue Stoff wird bereits in den Behältern [REDACTED] gelagert, die baugleich mit den Behältern [REDACTED] dieser Anlage sind.

Die Einlagerung des Stoffes „Sumpf B“ in der Lageranlage [REDACTED] zusätzlich zum Benzotrichlorid im Tank [REDACTED] erzeugt in der Anlage ebenfalls keine neuen, unbekannten Medien/Werkstoff-Kombinationen und führt nicht zu einer Änderung der Gefährdungsstufe. Der betrachtete Stoff (Sumpf B) wird bereits in dieser Anlage in den Tanks [REDACTED] gelagert.

Anfallendes Löschwasser wird zurückgehalten. Löschmittel, welches über die Bühnenentwässerung der Gebäude [REDACTED] in das betriebliche Bioabwasserkanalsystem gelangt und von dort in die Bio-Abwassergrube fließt, wird von dort mit einer fest installierten Tauchpumpe zum Bioabwasserauffangsystem [REDACTED] gepumpt. Hier kann das Löschmittel in [REDACTED] Behältern mit einem Volumen von [REDACTED] zurückgehalten werden. Sollte dieses Volumen nicht ausreichen, steht darüber hinaus eine Tanktasse mit einem Fassungsvermögen von [REDACTED] zur Verfügung. In den Verladebereichen werden die umgebenden Kanaleinläufe durch die Werkfeuerwehr mit Vorort befindlichen Kanalabdichtkissen verschlossen. Des Weiteren besteht die Möglichkeit das Oberflächenwasser zu puffern. Die Mengenpufferung kann über die Sicherheitszentrale unverzüglich ausgelöst werden. Der Bio-Kanal kann über die Kläranlage ebenfalls gepuffert werden. Das gesammelte Löschmittel wird nach Abschluss der Brandbekämpfung analytisch untersucht und ordnungsgemäß entsorgt. Die Anforderungen des § 20 AwSV werden erfüllt.

Aus Sicht des in diesem Genehmigungsverfahren beteiligten Dezernates 53.1 (Gewässerschutz/AwSV) bestehen gegenüber den beantragten Maßnahmen keine Bedenken, wenn die in den Antragsunterlagen beschriebenen Maßnahmen umgesetzt, eingehalten und regelmäßig kontrolliert werden. Unter Einhaltung oben angeführter Anforderungen – sowie der Einhaltung der in diesem Genehmigungsbescheid formulierten Bedingungen zum Thema „AwSV“ (s. oben) - kann entsprechend dem Besorgnisgrundsatz des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) eine Verunreinigung des Grundwassers ausgeschlossen werden.



2.6.4 Natur- und Landschaftsschutz

Seite 42 von 53

Der Bereich des CHEMPARKS Krefeld-Uerdingen ist bereits gewerblich-industriell genutzt und mit Industriebauten bebaut. Die auf dem Werksge-lände geplanten Maßnahmen zur Änderung der Chlorier-Betriebes [REDACTED], hier insbesondere die Errichtung und Betrieb der Betriebsbehälteranlage [REDACTED], die verfahrenstechnische Optimierung der Abluftwäsche in [REDACTED] durch den Austausch [REDACTED] Waschkolonnen, die Möglichkeit in verschiedenen Behältern andere Flüssigkeiten zu lagern und der Wegfall des Blow-Down-Systems [REDACTED] sind nicht mit relevanten Wirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Laut Dezernat 51 „Landschaftsschutz“ ist der Änderungsbe-reich im Flächennutzungsplan der Stadt Krefeld als „Industriegebiet“ (GI) ausgewiesen. Aufgrund der Lage innerhalb eines bereits genutzten in-dustriellen Betriebsgeländes geht mein Dezernat 51 davon aus, dass keine Inanspruchnahme, Nutzung oder Gestaltung von derzeit unversie-gelten Böden erfolgt. Daher kann davon ausgegangen werden, dass die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gemäß § 13 ff BNatSchG hier keine Anwendung findet.

Aufgrund der intensiven industriellen Nutzung ist das Vorkommen pla-nungsrelevanter Arten und damit das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG unwahrscheinlich. Aufgrund der geplanten bauli-chen Maßnahmen (Errichtung Betriebsbehälteranlage [REDACTED]) kann eine Betroffenheit aber nicht vollständig ausgeschlossen werden. Daher bittet mein Dezernat 51 „Landschaftsschutz“ um die Aufnahme des Hinweises 9.1 zum Artenschutz in den Genehmigungsbescheid (s. Anlage 3).

2.6.4.1 FFH-Verträglichkeitsprüfung

Das nächstgelegene FFH-Gebiet befindet sich in rund 3 km Entfernung (FFH-Gebiet „Latumer Bruch mit Buersbach, Stadtgräben und Wasserwerk“, DE-4605-301). Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet befindet sich in über 10 km Entfernung (VSG „Unterer Niederrhein“; DE-4203-401). Laut Antragsunterlagen sind die durch das Vorhaben hervorgerufenen Emissionen gering und beschränken sich die Auswirkungen des Vorhabens auf einen Radius von 800 m um die Anlage. Aufgrund des erheb-lich größeren Abstandes kann daher davon ausgegangen werden, dass mit dem Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele oder der Schutzzwecke der umgebenden NATURA 2000-



Gebiete maßgeblichen Bestandteile verbunden sind. Auch sonstige naturschutzrechtliche Schutzausweisungen werden nach Aussage meines Dezernates 51 „Landschaftsschutz“ durch das Vorhaben nicht tangiert.

Aus naturschutzfachlicher und –rechtlicher Sicht bestehen seitens meines Dezernates 51 „Landschaftsschutz“ keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben.

2.7 Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 Abs. 1 Nr. 2, 2. Halbsatz BImSchG)

In den Antragsunterlagen werden die Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten dargelegt. Seitens der Betreiberin wird sichergestellt, dass die Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV) eingehalten wird. Das Kataster zur Ermittlung der Lärmexposition des Bedienpersonals wird nach Realisierung des Vorhabens aktualisiert und fortgeführt.

Die Produktionsanlagen der einzelnen Betriebseinheiten werden vollkontinuierlich im durchgehenden Wechselschichtbetrieb, auch an Sonn- und Feiertagen, betrieben. Da die An- und Abfahrzeiten der kontinuierlichen Anlagenteile mehr als 24 Stunden betragen und die Anlagen erst nach längerer Betriebszeit Produkte mit den geforderten Spezifikationen bzw. Qualitäten produzieren können, ergibt sich die Notwendigkeit des vollkontinuierlichen Betriebs der Anlagen.

Die vorliegende Gefährdungsbeurteilung wird ergänzt, die notwendigen Schutzmaßnahmen werden auf der Basis der Gefährdungsbeurteilung ausgewählt und umgesetzt. Es stehen geeignete persönliche Schutzausrüstungen (DGUV V1) und Erste Hilfe Einrichtungen (DGUV V1) in ausreichendem Maße zur Verfügung.

Für Arbeitsmittel und überwachungsbedürftige Anlagen wurden die erforderlichen Prüfungen ermittelt, sie werden ergänzt und entsprechend durchgeführt.

Ein Ex-Schutzdokument ist vorhanden und wird fortgeschrieben.

Bei der Auswahl von Arbeitsstoffen mit gefährlichen Eigenschaften wird die Substitution geprüft und beachtet. Der Umgang mit Gefahrstoffen wird auf das notwendige Maß beschränkt, bei den Tätigkeiten werden entsprechende Schutzmaßnahmen getroffen. Dabei wird die Einhaltung von Grenzwerten durch Arbeitsbereichsanalysen bzw. -kontrollen gemäß



TRGS 402 (Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen: Inhalative Exposition) überwacht.

Die durch Tätigkeiten mit Gefahrstoffen auftretenden Gefahren sowie die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln sind in Betriebsanweisungen stoff- und arbeitsplatzbezogen festgelegt und werden umgesetzt. Die Belegschaft wird in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich arbeitsplatz- und tätigkeitsbezogen über den Umgang mit Gefahrstoffen und über sonstige Gefahren unterwiesen.

Die Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) A1.3 Sicherheits- und Gesundheitskennzeichnung, A2.3 Fluchtwege und Notausgänge und A3.4/7 Sicherheitsbeleuchtung werden beachtet. In der Anlage sind ausreichend gekennzeichnete Flucht- und Rettungswege sowie Notausgänge entsprechend den Vorschriften der Arbeitsstätten-Verordnung (ArbStättV) vorhanden.

Die Unterlagen wurden hinsichtlich der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften von der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 55 geprüft. Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen aus arbeitsschutz-rechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird sowie die vorgeschlagenen Hinweise in den Genehmigungsbescheid übernommen und bei Errichtung und Betrieb beachtet werden. Die von meinem Dezernat 55 (Arbeitsschutz) vorgeschlagenen Hinweise sind in diesen Genehmigungsbescheid übernommen worden. Nebenbestimmungen wurden nicht vorgeschlagen.

Da der Antrag ein weiteres Mal mit einem überarbeitetem/geänderten Brandschutzkonzept korrigiert wurde (Brandschutzkonzept nach § 9 Bau-PrüfVO (Projektnummer: HK-231-LVII); Tanklager ■■■; Version 1.3; Stand 03.05.2021; Austausch 05.2021; s. oben), wurde neben der Stadt Krefeld auch das Dezernat 55 (Arbeitsschutz) - insbesondere wegen der Prüfung der Fluchtwegsituation - erneut beteiligt.

Mein Dezernat 55 (Arbeitsschutz) hat in seiner erneuten Stellungnahme vom 11.06.2021 in Bezug auf seine erste abgegebene Stellungnahme keine Änderungen bzw. Ergänzungen vorgeschlagen.

2.8 Gesundheitsvorsorge

Im Rahmen des Verfahrens wurde die Stadt Krefeld beteiligt. Aus Sicht des Gesundheitsamtes wurden in Bezug auf diesen Antrag keine Bedenken erhoben.



2.9 Luftverkehr

Seite 45 von 53

Gemäß dem den Antragsunterlagen beigelegten Datenblatt für Luftfahrtshindernisse hat das geplante Bauvorhaben eine maximale Höhe von 12,85 m über Grund (45,35 m über NN).

Da der höchste Punkt der gesamten geplanten baulichen Änderungen eine Höhe von 39,00 m über Grund nicht überschreitet, bestehen aus luftrechtlicher Sicht seitens meines Dezernates 26 keine Bedenken.

2.10 Anforderungen an IED-Anlagen

Für Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IED-Anlagen) sind Emissionsbegrenzungen entsprechend der BVT-Schlussfolgerungen festzulegen. Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3a der 9. BImSchV ist die Festlegung weniger strenger Emissionsbegrenzungen nach § 7 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG, § 12 Abs. 1b BImSchG oder § 48 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG zu begründen. Ferner muss der Genehmigungsbescheid nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie folgende Angaben enthalten:

1. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung und Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfälle,
2. Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte oder sonstiger Anforderungen, im Fall von Messungen
 - a) Anforderungen an die Messmethodik, die Messhäufigkeit und das Bewertungsverfahren zur Überwachung der Emissionen,
 - b) die Vorgabe, dass in den Fällen, in denen ein Wert außerhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten festgelegt wurde, die Ergebnisse der Emissionsüberwachung für die gleichen Zeiträume und Referenzbedingungen verfügbar sein müssen wie sie für die Emissionsbandbreiten der BVT-Schlussfolgerungen gelten,
3. Anforderungen an
 - a) die regelmäßige Wartung,
 - b) die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser sowie
 - c) die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten



gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat,

4. Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das An- und Abfahren der Anlage, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie die endgültige Stilllegung des Betriebs,
5. Vorkehrungen zur weitestgehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung.

Für die Anlage zur Herstellung von chlorierten Alkylaromaten und deren Folgeprodukten der Nr. 4.1.21 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) existiert das BVT-Merkblatt „Herstellung organischer Grundchemikalien“ mit entsprechenden Schlussfolgerungen [DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2017/2117 DER KOMMISSION vom 21. November 2017 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die die Herstellung von organischen Grundchemikalien (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2017) 7469)]. Die o.a. BVT gilt in Bezug auf Feuerungsanlagen ab einer Feuerungswärmeleistung von 10 MW. Die in Rede stehenden thermische Abluftreinigungsanlage TAR ■■■ mit Quenche besitzt jedoch eine Feuerungswärmeleistung von ■■■■.

Zur Umsetzung des oben angeführten Durchführungsbeschlusses vom 21. November 2017 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die die Herstellung von organischen Grundchemikalien hat die Bundesregierung mit Datum vom 15. September 2020 eine diesbezügliche Allgemeine Verwaltungsvorschrift in Bezug auf die Herstellung von organischen Grundchemikalien (OGC-VwV) erlassen. Demnach ist sind im Abgas von thermischen oder katalytischen Nachverbrennungseinrichtungen innerhalb von Anlagen zur Herstellung organischer Grundchemikalien die gefassten Emissionen an Kohlenmonoxid mindestens einmal jährlich zu ermitteln. Dieser Forderung wird in diesem Genehmigungsbescheid nachgekommen (s. Nebenbestimmung 4.2.11).

Die Anlage „Chlorier-Betrieb“ sowie Ihre zugehörigen Nebenanlagen fallen jedoch nicht unter die in Kapitel D. für besonderen Anforderungen ge-



nannten Anlagen, der Verwaltungsvorschrift organischen Grundchemikalien (OGC-VwV). In den in Kapitel D benannten Nummern der 4. BImSchV fällt zwar auch die 4.1.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV, jedoch wird keiner der benannten Stoffe hergestellt oder mit einem der benannten Verfahren aus den Abschnitten 4.1.2b - 4.1.2.d gearbeitet. Somit finden die besonderen Anforderungen des Kapitels D der OGC-VwV für die Anlage „Chlorier- Betrieb“ und Ihrer Nebenanlagen keine Anwendung.

Zur Umsetzung der sich aus den BVT-Merkblättern und den BVT-Schlussfolgerungen entsprechenden Maßnahmen wurden im Bundesanzeiger BAnz AT 08.05.2015 B7 am 08. Mai 2015 entsprechende Vollzugsempfehlungen für die aktualisierten Vorsorgeanforderungen aus der TA Luft 2002 veröffentlicht. In der Vollzugsempfehlung für bestimmte Anlagenarten zur Herstellung organischer Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang (OFC) sind weder Anlagen nach Nr. 4.1.2, 4.1.6 oder 4.1.21 der 4. BImSchV aufgeführt. Entsprechend wurden diesbezüglich keine weiteren Anforderungen getroffen.

Bei der Festlegung von Emissionsbegrenzungen sowie Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte wurde ergänzend das BVT-Merkblatt „Abwasser- und Abgasbehandlung/ -management in der chemischen Industrie“ berücksichtigt. Es wurden keine weniger strengen Emissionsbegrenzungen nach § 7 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG festgelegt.

Die Pflichtangaben nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV werden nur insoweit in diesen Genehmigungsbescheid aufgenommen, als sie sich auf den Antragsgegenstand oder die Auswirkungen des beantragten Vorhabens beziehen. Soweit sich hierzu ein Regelungsbedarf ergibt, sind in Anlage 2 dieses Genehmigungsbescheides entsprechende Nebenbestimmungen aufgenommen worden. Im Übrigen sind die erforderlichen Angaben in den Antragsunterlagen zu diesem Genehmigungsbescheid bereits enthalten. Außergewöhnliche An- und Abfahrvorgänge, die über die normalen Betriebsbedingungen hinausgehen sind nicht erkennbar, so dass kein weiterer Regelungsbedarf hinsichtlich der in den Antragsunterlagen dargestellten Betriebszustände besteht. Die Notwendigkeit für Vorkehrungen zur Vermeidung grenzüberschreitender Umweltverschmutzungen ergibt sich hier nicht.



3. Rechtliche Begründung und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach § 16 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der LANXESS Deutschland GmbH, Krefeld nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 30.03.2020 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung (Chlorierbetrieb [REDACTED]) durch Errichtung und Betrieb einer neuen Betriebsbehälteranlage [REDACTED] und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

4. Kostenentscheidung

I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus den **Auslagen** i. H. v. **0,00 Euro** und den **Gebühren** i. H. v. [REDACTED] **Euro**. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt [REDACTED] **Euro**.

II. Auslagen

Auslagen sind in diesem Verfahren für die o. g. Veröffentlichung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf sowie für die gutachterliche Stellungnahme des LANUV NRW nach § 13 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV entstanden. Auf die Festsetzung dieser Kosten wird hier jedoch verzichtet, da die Rechnungen der Amtsblattstelle und des LANUV NRW von Ihnen direkt beglichen werden.

III. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 15a.1.1 und 15h.5. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG der im Anhang 1 der 4. BImSchV unter Nr. 4.1.21 genannten genehmigungsbedürftigen Chlorierbetrieb [REDACTED]



■■■■ und für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 UVPG wird eine Gebühr von insgesamt ■■■■ Euro erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

1. Nach Änderungskosten

Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage sind entsprechend der Angaben der Antragstellerin auf ■■■■ Euro festgesetzt worden. Darin enthalten sind Rohbaukosten in Höhe von ■■■■ Euro. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen. Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 berechnet sich die Gebühr wie folgt:

- a) betragen die Errichtungskosten (E) bis zu 500.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €}), \text{ die Mindestgebühr beträgt 500 Euro}$$

- b) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

- c) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$151.250 \text{ €} + 0,0025 \times (E - 50.000.000 \text{ €}).$$

Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich nach Tarifstelle 15a.1.1 Buchstabe b) eine Gebühr von ■■■■ Euro.

2. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind nach Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbständig getroffen wären. Liegt eine dieser Gebühren höher, als diejenige die sich aus den Buchstaben a) bis c) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen.

Im vorliegenden Fall schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eine Baugenehmigung nach §§ 65 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW), sowie Eignungsfeststellungen für die AwSV-Anlagen Lageranlage ■■■■, Lageranlage ■■■■, Abfüllung ■■■■ und Abfüllung ■■■■ mit ein.

Nach Tarifstelle 28.1.1.18 der AVerwGebO NRW [Entscheidung über die Eignungsfeststellung (§ 63 Absatz 1 Satz 1 und 2 WHG)], für die eine



Rahmengenehmigung zwischen 200,00 € und 5.000,00 € vorgesehen ist, wurden sowohl der Verwaltungsaufwand als auch der Nutzen jeweils zu Grunde gelegt. Für die Lageranlage ■■■■, die Abfüllung ■■■■ und Abfüllung ■■■■ wurden jeweils ein geringer Verwaltungsaufwand und ein mittlerer wirtschaftlicher Nutzen für die Betreiberin berücksichtigt. Dies ergibt nach o.a. Rahmen jeweils eine Gebühr von ■■■■ €. Für die Prüfung bzw. Erteilung der Eignungsfeststellung für die Lageranlage ■■■■ werden ein hoher Verwaltungsaufwand als auch ein hoher wirtschaftlicher Nutzen zu Grunde gelegt. Dies bedingt die volle Ausschöpfung des o.a. Rahmens mit ■■■■ €. Somit ergibt sich als fiktive Verwaltungsgebühr für die Erstellung eines Eignungsfeststellungsbescheides mit den in Rede stehenden Eignungsfeststellungen von ■■■■.

Würde die o.a. Baugenehmigung selbständig erteilt, würde die Gebühr nach Aussage der Stadt Krefeld ■■■■ Euro betragen. Da die Gebühren für die selbständigen Eignungsfeststellungen nach §§ 63 WHG zusammen höher sind als diejenige, die sich allein aus den Errichtungskosten oder Änderungskosten ergibt, ist gemäß Tarifstelle 15a.1.1 für das Genehmigungsverfahren die höhere Gebühr festzusetzen, also ■■■■ Euro.

3. Für Betriebsregelungen

Gegenstand des Genehmigungsantrages sind im vorliegenden Fall auch Regelungen des Betriebes. Neben der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 b) wird im vorliegenden Fall eine Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 d) erhoben (Gebührenrahmen 200,- bis 6.500,- Euro bei Regelungen des Betriebes).

Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und
- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie - auf Antrag - dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren war hoch. Die vorgelegten Unterlagen waren unvollständig. Es mussten umfangreiche Nachforderungen gestellt werden. Die Bedeutung der Amtshandlung wurde insbesondere wegen der mit diesem Bescheid genehmigten erhöhten betrieblichen Flexibilität ebenfalls als hoch eingestuft. Nach Tarifstelle 15a.1.1 d)



ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] Euro. Die Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 a) bis d) beträgt insgesamt [REDACTED] Euro.

4. Minderung aufgrund Umweltmanagement-Zertifizierung

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 vermindert sich die Gebühr um 30 v. H., wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist oder die Betreiberin der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Die Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Die geminderte Gebühr beträgt [REDACTED] Euro.

5. Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilsbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG der Chlorierbetrieb [REDACTED] wird nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H. von [REDACTED] Euro festgesetzt.

6. UVP-Vorprüfung

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG der Chlorierbetrieb [REDACTED] ist nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 UVPg eine Gebühr nach Zeitaufwand zu erheben.

Für die Berechnung der zu erhebenden Verwaltungsgebühren sind die im Runderlass des Ministeriums des Innern - 14-36.08.06 - vom 17. April 2018 in der jeweils gültigen Fassung veröffentlichten Stundensätze für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes zugrunde zu legen. Abgerechnet wird für jede angefangenen 15 Minuten. Die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden als Zeitaufwand mitberechnet. Fahr- und Wartezeiten sind im vorliegenden Fall nicht entstanden.



Der für die vorgenannte Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 UVPG angefallene Zeitaufwand sowie die Gebühr nach Tarifstelle 15h.5 sind in der folgenden Tabelle aufgeführt.

Tarifstelle 15h.5	Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt, ehemals mittlerer Dienst (61 € je Stunde)*	Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt bis unter dem 2. Einstiegsamt, ehemals gehobener Dienst (70 € je Stunde)*	Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt, ehemals höherer Dienst (84 € je Stunde)*	Gesamt
Stunden	h	5 h	h	h
Gebühr	€	€	€	€

Für die Prüfung inklusive der Vor- und Nachbereitung wurden insgesamt 5 Stunden eines Mitarbeiters der Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegssamt bis unter dem 2. Einstiegssamt, ehemals gehobener Dienst, benötigt.

Nach Tarifstelle 15h.5 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von **███ Euro**.

7. Gesamtgebühren

Die Gebühren nach Ziff. 7 und 8 betragen insgesamt **███ Euro**.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden.

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet



sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortlichen Person versehen sein oder von der verantwortlichen Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten rege ich an, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können.

Beachten Sie bitte, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch **nicht** verlängert.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dietmar Schöbernig

- Anlagen:
- | | |
|--------------------------------------|-------------|
| 1. Verzeichnis der Antragsunterlagen | (8 Seiten) |
| 2. Nebenbestimmungen | (19 Seiten) |
| 3. Hinweise | (9 Seiten) |

**Anlage 1****zum Genehmigungsbescheid****53.04-9021122-0027-G16,8a-0044/20****Verzeichnis der Antragsunterlagen****Ordner 1 von 5**

0. Antragsanschreiben CURRENTA vom 30.03.2020	2 Blatt
Antragsanschreiben LANXESS vom 30.03.2020	2 Blatt
Ergänzungsschreiben vom 27.05.2020 mit den Anlagen:	3 Blatt
Notiz Begehung vom 13.09.18 (Neubau Tanklager ■■■)	1 Blatt
E-Mail Untere Bodenschutzbehörde Stadt Krefeld vom 15.10.18	1 Blatt
Austauschseite 4-7 (Austausch 05.2020)	1 Blatt
Schreiben des KBD (Bez. Reg. Düsseldorf) vom 26.11.18)	1 Blatt
Ergänzungsschreiben vom 11.09.2020 (Beantwortung Fragenkatalog an das LANUV)	2 Blatt
Ergänzungsschreiben vom 24.09.2020 (AwSV)	2 Blatt
Detailzeichnung (Nr.: LXS1018896) des Behälters ■■■ der ■■■ HBV	1 Blatt
Angaben zu Schlauchleitungen	5 Blatt
Ergänzungsschreiben vom 20.11.2020 (AwSV)	3 Blatt
(Anlage 1) Prüfbericht der TÜV Nord „Prüfbericht Nr. 2002 004 05 – 39 37 KU 204 20“ vom 28.05.2002	17 Blatt
(Anlage 2) Korrosionsbeständigkeit des Email RAS-GLASS; gutachten der Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung (BAM) 2002	20 Blatt
(Anlage 3) Statische Berechnung ■■■	22 Blatt
(Anlage 4) Bericht über die Prüfung des technischen Entwurfs eines Druckgerätes gem. Richtlinie 2014/68/EU Modul G vom 26.08.2020 (DEKRA)	2 Blatt
E-Mail vom 14.01.21 (wg. Aktenzeichen BAM-Gutachten)	2 Blatt
Gutachten der BAM (Az.: 6.2/20011) als Beständigkeitsnachweis der Emaille der Tanks ■■■ und ■■■ der Betriebsbehälteranlage ■■■	12 Blatt
Behälterangaben der Tanks ■■■ und ■■■ der Betriebsbehälteranlage ■■■ (teilweise geschwärzt;	
E-Mail v. 05.10.2020	5 Blatt
Ergänzungsschreiben vom 30.11.2020	2 Blatt



Ergänzungsschreiben vom 05.05.2021 mit auszutauschende Unterlagen (Anlagen).....	2 Blatt
Ergänzungsschreiben vom 28.05.2021.....	8 Blatt
Inhaltsverzeichnis	5 Blatt
1. Antragsformular mit Genehmigungshistorie u. ISO 14001-Zertifikat (Auszug)	21 Blatt
2. Formular 2	3 Blatt
3. Stellungnahme Betriebsrat	1 Blatt
4. Allgemeine Angaben und Antragsgegenstand	19 Blatt
5. Anlagen- und Betriebsbeschreibung (mit den Kapiteln 5.0 bis 5.12).....	82 Blatt
6. Angaben zu den Stoffen	7 Blatt
7. Formulare (Deckblatt)	1 Blatt
Formulare 3.....	8 Blatt
Formulare Abluft (mit Deckblatt).....	8 Blatt
Formulare Abwasser (mit Deckblatt).....	8 Blatt
Formulare Abfall (mit Deckblatt).....	4 Blatt
8. Angaben gemäß UVPG	11 Blatt
9. Gutachten, Prognosen und Stellungnahmen (Deckblatt)	1 Blatt
Schallprognose EIP2019-307-1-V3.....	144 Blatt
Bewertung Stand der Lärminderungstechnik EIP2019-307-2-V3.....	39 Blatt

Ordner 2 von 5

Auswirkungen vernünftigerweise nicht auszuschließender Stofffreisetzen im CHL-Betrieb im CHEMPARK Uerdingen vom 29.05.2019.....	29 Blatt
Ermittlung angemessener Abstände - Luftpfad gemäß KAS-18-Leitfaden im CHL-Betrieb in Uerdingen vom 09.03.2020.....	7 Blatt
Brandschutztechnische Stellungnahme zum BlmSchG-Antrag HK-231-LVII-K0400 vom 14.02.2020.....	4 Blatt



10. Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (mit den Kapiteln 10.1-10.5 und dem Brandschutzkonzept nach § 9 BauPrüfVO; Projektnummer: HK-231-LVII; „Tanklager [REDACTED]“; Version 1.3; Stand 03.05.2021).....208 Blatt

11. Weitere Entscheidungen nach § 13 BImSchG
 (Bauunterlagen/Eignungsfeststellung gem. § 63 WHG).....2 Blatt
 Brandschutzkonzept nach § 9 BauPrüfVO
 „Tanklager [REDACTED]“ vom 03.05.2021.....20 Blatt
 Datenblatt für die Beteiligung der zivilen Luftfahrtbehörde...2 Blatt

12. Zeichnungen und Pläne (Inhaltsverzeichnis).....4 Blatt

Zeichnungs-Nr. Bezeichnung (immer je 1 Blatt)

LXS 1041647-1.1 Lageplan (Stand: 05.05.2021)

LXS 1043841 Übersichtsplan

Verfahrens- und Emissionsfließbilder

LXS 1025443 [REDACTED]

UE 16768 [REDACTED]

LXS 1024682 [REDACTED]

LXS 1040272 [REDACTED]

LXS 1025472 [REDACTED]

LXS 1025474 [REDACTED]

LXS 1025473 [REDACTED]

Informative Zeichnungen (nicht Antragsgegenstand)

UE 209398 [REDACTED]
 [REDACTED]

UE 209399 [REDACTED]
 [REDACTED]

UE 170455 [REDACTED]
 [REDACTED]



Ordner 3 von 5

UE 230185	
UE 209396	
UE 209397	
UE 210743	
UE 210744	
UE 230186	
UE 216535	
UE 216536	
UE 216537	
UE 230188	
UE 306974	
UE 306975	
LXS 1021029	
UE 307907	
UE 230191	



Anlage 1

Seite 5 von 8

UE 230192	
UE 230190	
LXS 1021031	
UE 216534	
UE 216533	
LXS 1012597	
UE 230193	
LXS 1012714	
UE 216538	
LXS 1012534	
LXS 1012713	
UE 216539	
LXS 1002796	
UE 230187	
LXS 1013142	
LXS 1013780	
UE 218082	

Apparateaufstellungszeichnungen mit Ex-Zonen

UE 62362	
UE 62383	



Anlage 1

Seite 6 von 8

LXS 1002770	[REDACTED]
	[REDACTED]
LXS 1041577	[REDACTED]
LXS 1002772	[REDACTED]
LXS 1002773	[REDACTED]
UE 70386	[REDACTED]
	[REDACTED]

Plan/Pläne der Sicherheitseinrichtungen/-ausrüstungen nach
"Alarm- und Gefahrenabwehrplan Betrieb" (Flucht- u.
Rettungswegepläne)

LXS 1043106	[REDACTED]
LXS 1043107	[REDACTED]
LXS 1043105	[REDACTED]
LXS 1043104	[REDACTED]
LXS 1043103	[REDACTED]
LXS 1043099	[REDACTED]
LXS 1043098	[REDACTED]
LXS 1043100	[REDACTED]
LXS 1043126	[REDACTED]
LXS 1043127	[REDACTED]
LXS 1043101	[REDACTED]
LXS 1043102	[REDACTED]

Bauantragszeichnungen

LXS 1038294	[REDACTED]
	[REDACTED]



Ordner 4 von 5

Anlage 1

Seite 7 von 8

13. Anlagenbezogener Sicherheitsbericht

	(Kapitel 13.1 – 13.6)	insges. 266 Blatt
13.1	Anlagenbeschreibung	
13.2	Stoffe nach StörfallV	
13.3	Verfahren	
13.4	Sicherheitsrelevante Anlagenteile	
13.5	Gefahrenquellen und störfallverhindernde Vorkehrungen	
13.6	Auswirkungen hypothetischer Stofffreisetzungen	
13.7	Anhang/Zeichnungen	
	Inhaltsverzeichnis Sicherheitsdatenblätter	2 Blatt
	[Redacted]	
	[Redacted]	
	[Redacted]	
	[Redacted]	
	[Redacted]	
	[Redacted]	
	[Redacted]	
	[Redacted]	
	[Redacted]	
	[Redacted]	

Ordner 4a von 5

13.7	Anschreiben vom 11.12.2020	2 Blatt
	Sicherheitsdatenblätter	
	[Redacted]	
	[Redacted]	
	[Redacted]	
	[Redacted]	
	[Redacted]	
	[Redacted]	
	[Redacted]	



Ordner 5 von 5

Anlage 1

Seite 8 von 8

- 14.** Ergänzungskonzept zur Erstellung eines
Ausgangszustandsberichts für Boden und Grundwasser
– Anlagen Nr. 0027 – Chlorier-Anlage – der Lanxess
Deutschland GmbH im CHEMPARK Krefeld-Uerdingen
„Projekt Aktualisierung Nebenanlagen“ (Stand: 17.06.2019)
mit Anhängen insges. 80°Blatt

**Anlage 2****zum Genehmigungsbescheid****53.04-9021122-0027-G16,8a-0044/20****Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)****Auflagen****1. Allgemeines**

- 1.1 Die Änderung und der Betrieb der Anlage müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 1.2 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.
- 1.3 Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie oder eine Abschrift) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren beauftragten Personen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

Der Papierform gemäß Absatz 1 steht die Bereitstellung in elektronischer Form gleich, sofern an der Betriebsstätte eine detaillierte Lesbarkeit der elektronischen Version sichergestellt ist. Sofern dies für Antragsunterlagen nicht sichergestellt werden kann, ist neben der elektronischen Version des Genehmigungsbescheides eine Papierversion der zugehörigen Antragsunterlagen bereitzuhalten.
- 1.4 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- 1.5 Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung ist die Überwachungsbehörde über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden



könnte, unverzüglich unter Nutzung geeigneter Telekommunikationsmittel zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:

- Art der Störung,
- Ursache der Störung,
- Zeitpunkt der Störung,
- Dauer der Störung,
- Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
- die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Überwachungsbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.

2. Bauordnungsrecht

- 2.1 Es ist für die bauliche Änderung des Gebäudes ■■■ ein Bauantrag bei der Bauaufsicht der Stadt Krefeld einzureichen (zwecks Erreichung des mit dieser Baumaßnahme erforderlichen brandschutztechnischen Mindestabstandstandes durch Teilrückbau; s. Bedingung 1).

3. Brandschutz

- 3.1 Zur Überwachung der Baumaßnahme ist vor Baubeginn dem Fachbereich 63 - Bauaufsicht - eine Fachbauleiterin oder ein Fachbauleiter für den Brandschutz zu benennen. Die Fachbauleiterin/der Fachbauleiter hat über die brandschutztechnische Ausführung der Baumaßnahme im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu wachen, dass das Vorhaben den brandschutztechnischen Vorschriften und dem vorliegenden Brandschutzkonzept entspricht und nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik ausgeführt wird.



- 3.2 Das Brandschutzkonzept Brandschutzkonzept nach § 9 Bau-Prü/O; Projektnummer: HK-231-LVII; für das Tanklager [REDACTED]; Stand 03.05.2021; Version 1.3“ des [REDACTED] ist zu beachten und umzusetzen (s. hierzu insbes. Bedingung 1).
- 3.3 Nach abschließender Fertigstellung der baulichen Anlage ist eine Bescheinigung des Fachbauleiters oder der Fachbauleiterin für den Brandschutz vorzulegen, dass die Anforderungen des Brandschutzkonzeptes i.V. mit den Forderungen der Brandschutzdienststelle bei der Ausführung beachtet wurden. Auf Abweichungen bzw. Ergänzungen vom geprüften Brandschutzkonzept ist besonders hinzuweisen.

4. Immissionsschutz

4.1 Geräuschemissionen

- 4.1.1 Die von dieser Genehmigung erfassten Anlagenteile sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die vom gesamten Chlorier-Betrieb - einschließlich aller dazugehörigen Nebeneinrichtungen (z. B. Maschinen, Geräte, Lüftungsanlagen, Fahrzeuge und deren Fahrverkehr) - verursachten Geräusche – ermittelt und beurteilt nach den Vorgaben der TA Lärm 1998 – bei allen Betriebszuständen an den nachfolgend aufgeführten Immissionsorte folgende Immissionswerte (IW) um mindestens **10 dB(A)** unterschreiten und insgesamt nicht zur Überschreitung der Richtwerte beitragen:

Immissionsort	IW tags	IW nachts
Friedenstraße 148	60 dB(A)	45 dB(A)
Duisburger Straße 253	60 dB(A)	45 dB(A)
Körnerstraße 45	50 dB(A)	35 dB(A)

Als Tageszeit gilt die Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr und als Nachtzeit die Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr.

Maßgeblich für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z. B. 01:00 bis 02:00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.



Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Lärmimmissionsbegrenzungen am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

4.1.2 Die folgend im Gutachten „Schallemissions- / Immissionsprognose für die Chlorier-Anlage der LANXESS Deutschland GmbH am Standort Krefeld-Uerdingen“ (Gutachten-Nr.: EIP2019-307-1-V3) vom 27.02.2020 der nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Stelle CUR-SER-GEN-SST Schallschutztechnik der Currenta GmbH & Co. OHG aufgeführten schalltechnischen Vorgaben an den geplanten Quellen sind einzuhalten:

4.1.2.1 Alle Anlagenteile sind so zu planen, zu errichten und zu betreiben, dass an den Immissionsorten keine auffälligen tonalen, informationshaltigen sowie impulshaltigen Geräuschereignisse vom Chlorier-Betrieb wahrnehmbar sind.

4.1.2.2 Bei der Bestellung der von diesem Genehmigungsantrag betroffenen schallemittierenden Apparate ist von den jeweiligen Lieferanten die Einhaltung der der Schallprognose zu Grunde liegenden Richtlinien zu fordern. Gegebenenfalls erforderliche Schallschutzmaßnahmen sind zu berücksichtigen.

Mit dem Lieferanten sind die Schallleistungspegel L_{WAc} nach DIN EN ISO 4871 „Akustik; Angabe und Nachprüfung von Geräuschemissionswerten von Maschinen und Geräten“ (17) und DIN EN 27574-2 „Akustik, Statistische Verfahren zur Festlegung und Nachprüfung angegebener (oder vorgegebener) Geräuschemissionswerte von Maschinen und Geräten, Teil 2: Verfahren für Angaben (oder Vorgaben) für Einzelmaschinen“ (18) als Garantie zu vereinbaren.

4.1.2.3 Die Schallleistungspegel der aufgelisteten Apparate dürfen nachfolgende Werte in keinem Betriebszustand überschreiten (Tanklager [REDACTED]):

Bezeichnung	Apparat	L_{WAc} in dB(A)
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]



Die Übernahmepumpe [REDACTED] darf nur im Tageszeitraum (6 – 22 Uhr) betrieben werden.

Anlage 2

Seite 5 von 19

- 4.1.2.4 Die Schallleistungspegel der aufgelisteten Apparate dürfen nachfolgende Werte in keinem Betriebszustand überschreiten (Reinigungsstation [REDACTED] und Thermische Abluftreinigung [REDACTED]):

Bezeichnung	Apparat	L _{WAc} in dB(A)
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]

Die Ventilatoren [REDACTED] dürfen nur im Tageszeitraum (6 – 22 Uhr) betrieben werden.

- 4.1.2.5 Die in den Nebenbestimmungen 4.1.2.3 und 4.1.2.4 jeweiligen festgelegten Schallleistungspegel (L_{WAc}) sind alle fünf Jahre von einer nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Messstelle messtechnisch überprüfen zu lassen. Im Falle von Überschreitungen sind geeignete Gegenmaßnahmen zu treffen. Das Ergebnis dieser Messungen ist der Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf) auf Verlangen vorzulegen.

- 4.1.2.6 Folgender anlagenbezogener Lkw-Verkehr ist zulässig:

Tagzeit (6:00 bis 22:00 Uhr)

- 10 Lkw-Bewegungen zwischen [REDACTED]
- 30 Lkw-Bewegungen zwischen [REDACTED]

Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr)

- 2 Lkw-Bewegungen in der lautesten Nachtstunde zwischen [REDACTED]

- 4.1.3 Während der Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) ist kein anlagenbezogener Staplerverkehr zulässig.

- 4.1.4 Die Einhaltung der Nebenbestimmung 4.1.1 ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nach den Vorschriften der TA Lärm spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage nachweisen zu lassen.



Es darf keine Messstelle beauftragt werden, die bereits in gleicher Sache bei der Planung oder Errichtung der Anlage tätig geworden ist.

Ist ein messtechnischer Nachweis nach TA Lärm nicht möglich, wird ein rechnerisches Verfahren entsprechend TA Lärm anerkannt. Dem Sachverständigen ist aufzugeben, für den Fall der Überschreitung der festgelegten Werte diejenigen Minderungsmaßnahmen vorzuschlagen, die zur Einhaltung dieser Werte erforderlich sind. Die vom Sachverständigen vorgeschlagenen Minderungsmaßnahmen sind unverzüglich durchzuführen. Die Schallpegelmessung bzw. der rechnerische Nachweis ist nach Durchführung der Maßnahmen zu wiederholen.

- 4.1.5 Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach Nr. 4.1.4 einen Bericht entsprechend der geltenden Vorschriften (TA Lärm, VDI-Vorschriften) zu fertigen und diesen der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich – spätestens innerhalb von acht Wochen nach Messdurchführung – vorzulegen.

Aus dem Bericht müssen neben dem Ergebnis der Überprüfung, die Betriebszustände, sowie die Leistung der einzelnen Anlagenteile zur Zeit der Messung hervorgehen.

Eine vollständige Ablichtung des schriftlichen Original-Messberichtes ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 (dezernat53@brd.nrw.de), in elektronischer Form zu übersenden. Auf Verlangen ist eine Ausfertigung des schriftlichen Original-Messberichtes zusätzlich in gedruckter Form vorzulegen. Die Pflicht, auf Verlangen den Original-Messbericht auch in gedruckter Form zu übersenden, entfällt, wenn das entsprechende elektronisch übersandte Dokument mit der qualifizierten elektronischen Signatur (§ 3a Abs. 2 Satz 2 VwVfG NRW) mindestens eines Verfassers versehen ist.

- 4.1.6 Lärmintensive Baustellentätigkeiten zur Änderung des Chlorierbetriebes inklusive Nebeneinrichtungen, einschließlich Bodenaushub- und Fundamentierungsarbeiten sind auf die Tageszeit (7:00 bis 20:00 Uhr) zu beschränken.

Davon ausgenommen sind Transportvorgänge zur An- und Ablieferung von Baumaterialien soweit die in der Allgemeinen Verwal-



tungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen – vom 19.08.1970 – AVV Baulärm (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.1970) aufgeführten Lärmimmissionsrichtwerte für die Nacht an den in Nebenbestimmung 4.1.1 aufgeführten Immissionsorten nicht überschritten werden.

Sofern die Einhaltung der Lärmimmissionsrichtwerte der AVV Baulärm für die Nacht infolge der oben ausgenommenen An- und Ablieferung von Baumaterialien nicht sichergestellt ist, ist der An- und Abtransport von Baumaterialien nur dann zulässig, wenn eine Ausnahmegenehmigung nach § 9 Landesimmissionsschutzgesetz vorliegt (Hinweis: Genehmigungsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf).

- 4.1.7 Bei den Errichtungsarbeiten und beim Einsatz von Baumaschinen sind geeignete Maßnahmen zur Minderung von Baulärm gemäß der fachtechnischen Hinweise der Anlage 5 AVV Baulärm zu ergreifen.
- 4.1.8 Bei der Vergabe der Bauarbeiten ist der Auftragnehmer zur Einhaltung der bestehenden Lärmschutzvorschriften, insbesondere der AVV Baulärm, zu verpflichten.
- 4.1.9 Bei den Arbeiten sind zum Schutz vor schädlichen Schallimmissionen möglichst schallgedämmte Fahrzeuge und Maschinen einzusetzen.
- 4.1.10 Die bei den Errichtungsmaßnahmen verursachten Geräusche – gemessen und beurteilt nach den Vorgaben der AVV Baulärm – dürfen an den in Nebenbestimmung 4.1.1 genannten Immissionsorten die dort genannten Immissionsrichtwerte für den Tag nicht überschreiten. Der Immissionsrichtwert ist überschritten, wenn der nach Nummer 6 AVV Baulärm ermittelte Beurteilungspegel den Richtwert überschreitet.
- 4.1.11 Sofern durch die Bautätigkeiten Nachbarschaftsbeschwerden über Lärm auftreten, ist auf Anforderung der Überwachungsbehörde durch einen nach §§ 29 BImSchG bekanntgegebenen Schallgutachter in Abstimmung mit der Überwachungsbehörde nachzuweisen, dass die in den Nebenbestimmungen 4.1.6 und 4.1.10 festgelegten Immissionsrichtwerte eingehalten werden.



4.2 Emissionsbegrenzungen gefasster Quellen

4.2.1 Die beim Füllvorgang an den Abfüllstationen für Fässer [REDACTED], Klein-Container [REDACTED], Straßentankwagen/ISO-Container [REDACTED] und Bahnkesselwagen [REDACTED] anfallende Abluft ist örtlich abzusaugen und über eine Abluftsammelleitung der Thermischen Abluftverbrennungsanlage [REDACTED] zuzuführen.

4.2.2 Eine Verbrennung flüssiger Abfälle in der Thermischen Abgasreinigungsanlage [REDACTED] ist nicht zulässig.

4.2.3 Bei der im Genehmigungsbescheid 23.8851-8859/1114-76 vom 15.09.1977 aufgeführten „Thermischen Nachverbrennung [REDACTED]“ handelt es sich um die heutige „Thermische Abluftreinigungsanlage [REDACTED]“.

Beim Anfahr-/Aufheizbetrieb der Thermischen Abluftreinigung [REDACTED] wird die Brennkammer [REDACTED] nur mit Erdgas betrieben. Das entstehende Rauchgas wird ohne Reinigung an die Atmosphäre abgegeben [REDACTED], da es sich lediglich um Erdgasverbrennungsprodukte handelt.

Hinweis:

Die Brennkammer [REDACTED] darf gemäß Nebenbestimmung 11 des Genehmigungsbescheides 23.8851-8859/1114-76 vom 15.09.1977 erst mit Prozessabluft aus dem Chlorier — und [REDACTED] [REDACTED] beaufschlagt werden, wenn die Brennkammer ihre Soll Temperatur von [REDACTED] erreicht hat.

4.2.4 Der Anfahrbetrieb der TAR sowie andere nicht bestimmungsgemäße Betriebszustände sind über das Prozessleitsystem (PLS-System) aufzuzeichnen. Aus diesen protokollierten Daten müssen mindestens Zeitpunkt, Häufigkeit und Zeitdauer hervorgehen. Diese Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf) auf Anforderung vorzulegen.

Auf die 11. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über Emissionserklärungen - 11. BImSchV) wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Hinweise:

Anlage 2

Seite 9 von 19

In diesem Zusammenhang wird auf die Nebenbestimmung 13 des Genehmigungsbescheides 23.8851-8859/1114-76 vom 15.09.1977 hingewiesen (Zitat):

„Die Unterschreitungen der Kammertemperatur nach Nr. 10 ist dem Überwachungspersonal optisch und akustisch anzuzeigen.“

Laut Nebenbestimmung 34 des Genehmigungsbescheides 23.8851-8859/1114-76 vom 15.09.1977 – die ebenfalls weiter fort gilt – sind bei Ausfall der Abluftreinigungsanlagen die vorgeschalteten Produktions- und Technikumsanlagen außer Betrieb zu nehmen.

4.2.5 Der Betrieb des Chlorier-Betriebes ist ohne Abgasreinigung mittels der Abgasreinigungseinrichtung „[REDACTED] Waschtürme“ nicht statthaft.

4.2.6 Die in Nebenbestimmung 14 des Genehmigungsbescheides 23.8851-8859/1114-76 vom 15.09.1977 folgend aufgeführten Emissionsbegrenzungen an der Quelle [REDACTED] (Abgaskamin [REDACTED]) gelten weiter fort:

C_{org} 50 mg/m³ [REDACTED]

Chlor 3 mg/m³ [REDACTED]

Die anderen dort aufgeführten Emissionsgrenzwerte werden durch folgende ersetzt bzw. ergänzt:

Im Abgas der Quelle [REDACTED] (Abgaskamin [REDACTED]) dürfen die nachstehend genannten gasförmigen anorganischen luftverunreinigenden Stoffe die jeweils festgelegten Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid,
angegeben als Schwefeldioxid

[REDACTED]

Gasförmige anorganische Chlorverbindungen, soweit nicht in Klasse I oder Klasse II Nr. 5.2.4 TA Luft 2002 enthalten, angegeben als Chlorwasserstoff

[REDACTED]



Die im Anhang 5 der TA Luft 2002 genannten Dioxine und Furane, angegeben als Summenwert nach dem dort festgelegten Verfahren, dürfen

die Massenkonzentration im Abgas 0,1 ng/m³
nicht überschreiten.

Die Probenahmezeit beträgt mindestens 6 Stunden; sie soll 8 Stunden nicht überschreiten. (Nr. 5.2.7.2 TA Luft 2002)

Sollten die Messergebnisse von drei Messungen jeweils unterhalb der Nachweisgrenze liegen, so kann in Absprache mit meinem Dezernat 53 „Überwachung“ auf diesbezügliche weitere Messungen verzichtet werden.

Stoffe nach Nr. 5.2.7.1.1 TA Luft, hier insbesondere Benzylchlorid und Benzotrichlorid, dürfen

die Massenkonzentration 0,5 mg/m³
nicht überschreiten.

Im Abgas der Thermischen Nachverbrennungseinrichtung TAR ■ Quelle ■ (Abgaskamin ■) dürfen die Emissionen an Kohlenmonoxid die Massenkonzentration von

0,10 g/m³
nicht überschreiten.

Da der Verbrennung zugeführte Gase nicht geringe Konzentrationen an Stickstoffoxiden oder sonstige Stickstoffverbindungen zugeführt werden (Permanente Stickstoffbeschleierung vorgeschalteter Behälter), werden in diesem Einzelfall gemäß Nr. 5.2.4 letzter Absatz TA Luft 2002 höhere Werte festgelegt.

Die Emissionen an Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, dürfen
den Massenstrom ■
nicht überschreiten.

4.2.7 Quelle ■ (Hinweis):

Hinsichtlich der für Quelle ■ (Absaugung Fassabfüllung ■) festzulegenden Emissionsgrenzwerte, wird auf die weiterhin geltende Nebenbestimmung 21 des Genehmigungsbescheides 23.8851-8859/1114-76 vom 15.09.1977 hingewiesen:

Der Schadstoffanteil in der Quelle ■ darf 20 mg C_{org}/m³ bzw. ■ nicht überschreiten.



- 4.2.8 Im Abgas der **Quelle** [REDACTED] (Reinigungsstation [REDACTED]) darf der nachstehend genannte gasförmige organisch **luftverunreinigende Stoff** den festgelegten Massenstrom nicht überschreiten:

Gasförmige anorganische Chlorverbindungen,
soweit nicht in Klasse I oder Klasse der
Nr. 5.2.4 TA Luft 2002 enthalten,
angegeben als Chlorwasserstoff..... [REDACTED]

- 4.2.9 Die Massenkonzentration der in Nr. 4.2.6 bis 4.2.8 genannten emittierten Stoffe bezieht sich auf das Volumen von Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

Die Festlegung der Massenkonzentration von Luftverunreinigungen im Abgas erfolgt gemäß Nr. 2.7 Abs. 2 Buchstabe a) TA Luft mit der Maßgabe, dass

- aa) sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegte Massenkonzentration und
- bb) sämtliche Halbstundenmittelwerte das Zweifache der festgelegten Massenkonzentration

nicht überschreiten dürfen.

- 4.2.10 Die Einhaltung der in den Nebenbestimmungen 4.2.6 bis 4.2.8 festgelegten Emissionsbegrenzungen ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage durch Messungen einer von der nach Landesrecht zuständigen Behörde nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachweisen zu lassen.

Messplanung, Auswahl von Messverfahren sowie Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse haben gemäß den Nr. 5.3.2.2 bis 5.3.2.4 TA Luft vom 24.07.2002 zu erfolgen.

Die Anforderungen sind jedenfalls dann eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die unter Nr. 4.2.6 bis 4.2.8 festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet.

- 4.2.11 Die Emissionsmessungen nach Nebenbestimmung 4.2.10 sind für die Stoffe nach Nr. 5.2.7.1.1 TA Luft 2002 (hier insbesondere



Benzylchlorid und Benzyltrichlorid), Chlor und Dioxine/Furane wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren durchführen zu lassen.

Für die Stoffe Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid (angegeben als Schwefeldioxid), organische Stoffe (angegeben als Gesamtkohlenstoff C_{org}) und gasförmige anorganische Chlorverbindungen (angegeben als Chlorwasserstoff) sind bei den Emissionsmessungen nach Nebenbestimmung 4.2.10 gemäß der OGC-VwV Kapitel C „Allgemeine Anforderungen an Anlagen zur Herstellung organischer Grundchemikalien“ mindestens einmal jährlich die jeweiligen Konzentrationen zu ermitteln.

- 4.2.12 Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach Nr. 4.2.10 und 4.2.11 gemäß Nr. 5.3.2.4 TA Luft 2002 einen Bericht zu fertigen und den Bericht der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich – spätestens innerhalb von acht Wochen nach Messdurchführung – vorzulegen. Bei den jährlich zu ermittelnden Konzentrationen sind im Bericht auch die entsprechenden Massenströme anzugeben.

Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung. Er soll dem Anhang C der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe April 2011) entsprechen.

Eine vollständige Ablichtung des schriftlichen Original-Messberichtes ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 (dezernat53@brd.nrw.de), in elektronischer Form zu übersenden. Auf Verlangen ist eine Ausfertigung des schriftlichen Original-Messberichtes zusätzlich in gedruckter Form vorzulegen. Die Pflicht, auf Verlangen den Original-Messbericht auch in gedruckter Form zu übersenden, entfällt, wenn das entsprechende elektronisch übersandte Dokument mit der qualifizierten elektronischen Signatur (§ 3a Abs. 2 Satz 2 VwVfG NRW) mindestens eines Verfassers versehen ist.



4.2.13 Zur Durchführung der in Nr. 4.2.10 und 4.2.11 vorgeschriebenen Messungen ist nach Abstimmung mit einer von der nach Landesrecht zuständigen Behörde nach § 29 BImSchG bekannt gegebenen Stelle oder der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 an den Quellen [REDACTED] (Abgaskamin [REDACTED]), [REDACTED] (Betriebliche Reinigungsstation [REDACTED]) und [REDACTED] (Absaugung Faßabfüllung [REDACTED]) jeweils ein Messplatz einzurichten, der ausreichend groß, leicht begehbar und so beschaffen und ausgewählt ist, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird. Die Empfehlungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) sind zu beachten.

4.3 Gasförmige Emissionen beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen (Nr. 5.2.6ff TA Luft)

Bei der Errichtung und dem Betrieb von Anlagenteilen zum Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen, die

- a) bei einer Temperatur von 293,15 K einen Dampfdruck von 1,3 kPa oder mehr haben,
- b) einen Massengehalt von mehr als 1 vom Hundert an Stoffen nach Nummer 5.2.5 Klasse I, Nummer 5.2.7.1.1 Klasse II oder III oder Nummer 5.2.7.1.3 TA Luft enthalten,
- c) einen Massengehalt von mehr als 10 mg je kg an Stoffen nach Nummer 5.2.7.1.1 Klasse I oder Nummer 5.2.7.1.2 TA Luft enthalten oder
- d) Stoffe nach Nummer 5.2.7.2 TA Luft enthalten,

sind die nachstehend genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Emissionen anzuwenden.

4.3.1 Pumpen

Es sind technisch dichte Pumpen wie Spaltrohrmotorpumpen, Pumpen mit Magnetkupplung, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und Vorlage- oder Sperrmedium, Pumpen mit Mehrfach-



Gleitringdichtung und atmosphärenseitig trockenlaufender Dichtung, Membranpumpen oder Faltenbalgpumpen zu verwenden.

4.3.2 Flanschverbindungen

Flanschverbindungen dürfen nur Verwendung finden, wenn sie verfahrenstechnisch, sicherheitstechnisch oder für die Instandhaltung notwendig sind. Es dürfen nur technisch dichte Flanschverbindungen entsprechend der Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) verwendet werden. Für Dichtungsauswahl und Auslegung der Flanschverbindungen sind Dichtungskennwerte nach DIN EN 13555 (Ausgabe Juli 2014) oder DIN EN 1591-2 (Ausgabe September 2008) zugrunde zu legen. Die Einhaltung einer spezifischen Leckagerate von $10^{-5} \text{ kPa} \cdot \text{l}/(\text{s} \cdot \text{m})$ ist durch eine Bauartprüfung entsprechend Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) nachzuweisen.

4.3.3 Absperrorgane

Zur Abdichtung von Spindeldurchführungen von Absperr- oder Regelorganen, wie Ventile oder Schieber, sind hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse oder gleichwertige Dichtsysteme zu verwenden.

4.3.4 Dichtsysteme sind als gleichwertig anzusehen, wenn im Nachweisverfahren entsprechend Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) die temperaturspezifischen Leckageraten eingehalten werden.

4.3.5 Probenahmestellen

Probenahmestellen sind so zu kapseln oder mit solchen Absperrorganen zu versehen, dass außer bei der Probenahme keine Emissionen auftreten; bei der Probenahme muss der Vorlauf entweder zurückgeführt oder vollständig aufgefangen werden.

5. Anlagensicherheit

5.1 Der Sicherheitsbericht für den Betriebsbereich der LANXESS Deutschland GmbH, CHEMPARK Krefeld-Uerdingen ist unter Berücksichtigung der entsprechend der vorliegenden Genehmigung durchgeführten Maßnahmen zu aktualisieren. Der fortgeschriebene Sicherheitsbericht oder die aktualisierten Teile des Si-



cherheitsberichtes sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 vor Inbetriebnahme der Anlage unaufgefordert in einfacher Ausfertigung vorzulegen. (§ 9 Abs. 4 StörfallV)

Im Rahmen der Fortschreibung des Sicherheitsberichtes sind nachträglich erhaltene Informationen und Korrekturen (hier Korrespondenz zwischen LANUV und der Betreiberin) an geeigneter Stelle in den Sicherheitsbericht, soweit nicht bereits erfolgt, zu integrieren.

Hinweis:

Sollen Teile des Sicherheitsberichts aus Gründen des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses, des Schutzes der Privatsphäre, der öffentlichen Sicherheit oder der Landesverteidigung von der Offenlegung zur Einsicht durch die Öffentlichkeit ausgenommen werden, ist dies bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 zu beantragen. In diesem Fall sind diese Teile im vorzulegenden Sicherheitsbericht entsprechend zu kennzeichnen. Alternativ ist zusätzlich eine Ausfertigung dieses geänderten Sicherheitsberichtes vorzulegen, in dem die nicht offen zu legenden Teile ausgespart sind. (§ 11 Abs. 3 StörfallV)

- 5.2 Angaben zu den Stoffen, die bei Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage entstehen können, sind im Sicherheitsbericht zu ergänzen.
- 5.3 Die beigelegten Ex-Zonenpläne enthalten fälschlicherweise Angaben zu einer Temperaturklasse „T0“ sowie zur Explosionsgruppe „IIX“. Beide Einstufungen existieren nicht in den Regelwerken. Dem Sicherheitsbericht wird entnommen, dass die Stoffe des Chlorier-Betriebes der Temperaturklasse T2 und der Explosionsgruppe IIB einzuordnen sind. Die Pläne sind entsprechend zu korrigieren.

6. Gewässerschutz

- 6.1 Betriebsstörungen oder Vorkommnisse, bei denen wassergefährdende Stoffe ausgetreten sind, sind in einem Betriebstagebuch einzutragen. Das Betriebstagebuch kann wahlweise in Form eines Buches oder durch Datenerfassung über ein dazu geeignetes EDV-System geführt werden. Die Eintragungen sind jederzeit zur Einsicht durch die Behörde bereitzustellen und über einen



Zeitraum von mindestens fünf Jahren aufzubewahren bzw. abzuspeichern.

Anlage 2

Seite 16 von 19

- 6.2 Die gemäß § 44 Abs. 1 AwSV zu erstellende Betriebsanweisung und die gemäß § 44 Abs. 2 AwSV zu führende Dokumentation über die Unterweisung zur Betriebsanweisung sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 auf Verlangen vorzulegen.
- 6.3 Alle in den baurechtlichen Verwendbarkeits-/Übereinstimmungsnachweisen aufgeführten Bestimmungen für die Ausführung, Nutzung, Unterhalt, Wartung und Prüfung sind zu beachten und einzuhalten.
- 6.4 Der im Bereich der Lageranlage ■■■ befindliche Pumpensumpf ist im Rahmen der wiederkehrenden Prüfungen gem. § 46 Abs. 2 i. V. m. Anlage 5 der AwSV einer Dichtheitsprüfung gemäß DIN EN 1610 in Verbindung mit DIN 1986 Teil 30 zu unterziehen. Im Übrigen sind die Anforderungen des Arbeitsblattes DWA-A 787 „Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) Abwasseranlagen als Auffangvorrichtungen“ zu beachten und einzuhalten.
- 6.5 Alle baurechtlichen Verwendbarkeits-/Übereinstimmungsnachweise sind im Rahmen der Prüfung vor Inbetriebnahme oder der Prüfung nach wesentlicher Änderung gem. § 46 Abs. 2 i. V. m. Anlage 5 der AwSV dem nach § 53 AwSV bestellten Sachverständigen zur Prüfung vorzulegen.
- 6.6 Sicherheitseinrichtungen und technische Schutzvorkehrungen von AwSV-Anlagen sind mindestens jährlich, oder gemäß den Vorgaben der jeweiligen Verwendbarkeitsnachweise (z. B. allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) einer Funktionsprüfung zu unterziehen. Die Nachweise der durchgeführten Funktionsprüfungen sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, auf Verlangen vorzulegen.
- 6.7 Abfüllvorgänge sind permanent zu überwachen. Bei der Überwachung durch infrastrukturelle Maßnahmen ist sicher zu stellen, dass dort nur anlagenkundiges Personal eingesetzt wird.
- 6.8 Nach Abfüllvorgängen sind beim Abkoppeln von Schlauchverbindungen betriebsbedingt ablaufende/abtropfende wassergefährdende Flüssigkeiten mittels mobiler Auffangvorrichtungen aufzufangen und ordnungsgemäß zu entsorgen.



- 6.9 Bei Auftreten von Tropfleckagen sind für den Einzelfall zur Aufnahme von Tropfverlusten generell ausreichende Mengen an Bindemitteln bereitzuhalten. Sofern Tropfverluste festgestellt werden, sind diese durch qualifiziertes Personal unter Berücksichtigung möglicher Gefährlichkeitsmerkmale mit Bindemitteln aufzunehmen und sachgerecht zu entsorgen.
- 6.10 Es sind täglich im Betriebstagebuch zu dokumentierende Kontrollgänge durchzuführen, um Leckagen an der Anlage und/oder Anlagenteilen sowie deren Nebeneinrichtungen frühzeitig zu erkennen.
- 6.11 Die in den gutachterlichen Stellungnahmen der TÜV Chemie Service GmbH aufgeführten Maßnahmen sind bei Errichtung und Betrieb der antragsgegenständlichen AwSV Anlagen zu beachten und einzuhalten. Diese sind nachfolgend aufgeführt:
- a. Lager-Anlage ■■■, Gutachten-Rev.: 3, Datum: 19.03.2020
Kap. 6 – Gutachterliche Bewertung, Antrag Seite 10-44
„Der Sachverständige hält es für erforderlich, an den ungenutzten Tanks einmalig nach 12 Monaten eine wiederkehrende Dichtheitsprüfung durchzuführen.“
- b. Lager-Anlage ■■■, Gutachten-Nr.: 140000373363, Datum: 18.03.2020
Kap. 4 – Gutachterliche Bewertung
„Die Beständigkeit für einzelne Stoffe ist für einen Beaufschlagszeitraum von 8 Stunden gegeben. Daher ist die Erkennung und Entsorgung auf diesen Zeitraum abzustimmen. Eine weitere Nutzung des Auffangraumes und das Erfordernis einer Sanierung ist nach dem Ereignisfall mit dem Sachverständigen abzustimmen.“

7. Wasserwirtschaft

- 7.1 Durch Leckagen kontaminierte Abwässer aus der neuen Betriebsbehälteranlage ■■■ dürfen nur nach Rücksprache mit der Zentralen Abwasserbehandlungsanlage (ZABA) des Chemparks in den sogenannten AW3-Kanal eingeleitet werden.
- Die Vorgehensweise und die zu treffenden Maßnahmen bei Auftreten von durch Leckagen kontaminierten Abwässern sowie die



Kriterien zur Ableitung dieser Abwässer sind in einer Betriebsanweisung festzulegen. Vorhandene Betriebsanweisungen sind entsprechend zu ergänzen.

Die Betriebsanweisung ist der Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf) auf Anforderung vorzulegen.

8. Abfallwirtschaft (Untere Bodenschutzbehörde)

- 8.1 Alle Erdarbeiten sind durch einen erfahrenen Fachgutachter zu überwachen und einschließlich der Entsorgung des belasteten Aushubs zu dokumentieren. Die Dokumentation ist dem Fachbereich Umwelt und Verbraucherschutz vor Nutzung der Neubebauung zur Prüfung vorzulegen.
- 8.2 Werden bei den Aushubarbeiten Bodenverunreinigungen festgestellt, die nicht auf Grund der Vorerkundung bekannt sind, ist das weitere Vorgehen mit dem Fachbereich Umwelt und Verbraucherschutz abzustimmen (Telefon: 02151/86-2423, -2424 oder -2401).

Abfallwirtschaft (Bezirksregierung Düsseldorf)

- 8.3 Der Wechsel eines im Genehmigungsverfahren dargelegten Entsorgungswegs von Abfällen ist der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind der aktuelle Entsorgungsnachweis und die Annahmeerklärung des neuen Abfallentsorgungsbetriebs beizufügen.

9. Bodenschutz (Bezirksregierung Düsseldorf)

- 9.1 Der AZB ist meinem Dezernat 52 gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG i. V. m. § 7 Abs. 1 der 9.BImSchV spätestens vier Wochen vor Inbetriebnahme vollständig in zweifacher Ausfertigung in Papierform sowie elektronisch vorzulegen.
- 9.2 Maßnahmen, vor allem baulicher Art, dürfen der Erstellung des AZB nicht entgegenstehen. Dies betrifft insbesondere Maßnahmen, die
- die Auswahl bzw. Lage der Probenahmestellen,
 - deren Zugänglichkeit,
 - die technische Durchführung der Bohrungen,
 - die Entnahme der Proben und



- die nachfolgende Analytik
beeinträchtigen oder verhindern.

Auf Hinweis 6.1 in Anlage 3 wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

9.3 Sollten im Rahmen von Aushubmaßnahmen organoleptische Auffälligkeiten auftreten, sind die Erdarbeiten umgehend einzustellen und die zuständige Bodenschutzbehörde (Stadt Krefeld) zu informieren (§2 Abs.1 LBodSchG).

9.4 Bei Anwendung von Screening-Verfahren im Rahmen der AZB Erstellung ist bei positivem Befund eine quantitative Einzelbestimmung durchzuführen.

9.5 Regelüberwachung gem. § 21 (2a) Nr. 3c 9.BImSchV
Die im Bescheid vom 11.05.2017; Az.: 53.01-100-53.0016/16/4.1.6 unter Nr. 5.2 geforderten Nebenbestimmungen zur Regelüberwachung behalten Ihre Gültigkeit. Die im AZB Konzept vom 17.06.2019 genannten neu hinzugekommenen relevant gefährlichen Stoffe und Anlagenbereiche sind in das bestehende Intervall zu integrieren.

9.6 Rückführungspflicht gem. § 5 Abs. 4 BImSchG
Die im Bescheid vom 11.05.2017; Az.: 53.01-100-53.0016/16/4.1.6 unter Nr. 5.3 geforderten Nebenbestimmungen zur Rückführungspflicht behalten Ihre Gültigkeit. Als Maß der Rückführung gelten der AZB vom 05.07.2017 sowie alle bis zur Stilllegung erstellten Fortschreibungen.

10. Natur-/Artenschutz

10.1 Sofern sich im Verlauf der Bauarbeiten Hinweise auf Vorkommen von planungsrelevanten Arten ergeben, hat der Handelnde alle Geschehen zu unterlassen, die zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote führen. Die zuständige Naturschutzbehörde ist zu kontaktieren.

**Anlage 3****zum Genehmigungsbescheid****53.04-9021122-0027-G16,8a-0044/20****Hinweise****1. Immissionsschutz**

- 1.1 Unter Nebenbestimmung 1.2 dieses Genehmigungsbescheides fallen die Nebenbestimmungen (Bedingungen § 18 GewO) der bisher in diesem Zusammenhang erteilten Genehmigungen II C 447/14 1909 vom 14.10.1909, II C Kref. 3/36/4 vom 02.10.1936 und 23.8851-8859/27-69 vom 17.07.199969 (s. Nebenbestimmung 68 des Genehmigungsbescheides 23.8851-8859/1114-76 vom 28.07.1977).

Auch die Nebenbestimmungen des o.a. Genehmigungsbescheides vom 28.07.1977 gelten – sofern sie nicht durch diesen Genehmigungsbescheid ersetzt bzw. entsprechend ergänzt wurden – weiter fort.

1.2 Nachträgliche Anordnungen

Ergibt sich, dass nach wesentlicher Änderung der Anlage die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so kann die Bezirksregierung Düsseldorf nachträgliche Anordnungen gemäß § 17 BImSchG treffen.

1.3 Änderungsgenehmigung

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können. Diese Genehmigung kann insbesondere erforderlich sein, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Dispense - z. B. nach der Bauordnung NRW etc. -) Änderungen (im o.g. Sinn) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.



1.4 Änderungsanzeige

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 15 Abs. 1 BImSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Auch Teilstilllegungen, die Anlagenteile betreffen, die nicht für sich bereits genehmigungsbedürftig sind, sind nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen.

1.5 Störfallrelevante Änderung

Die störfallrelevante Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist (§ 3 Abs. 5b BImSchG), bedarf der Genehmigung nach § 16a BImSchG, wenn durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird und die Änderung nicht bereits durch § 16 Absatz 1 Satz 1 erfasst ist.

Einer Genehmigung bedarf es nicht, soweit dem Gebot, den angemessenen Sicherheitsabstand zu wahren, bereits auf Ebene einer raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme durch verbindliche Vorgaben Rechnung getragen worden ist.

1.6 Betriebseinstellung

Der Betreiber ist nach § 15 Abs. 3 BImSchG weiterhin verpflichtet, der Bezirksregierung Düsseldorf die beabsichtigte Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.



Die Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 3 BImSchG besteht bei

- Betriebseinstellungen von mehr als drei Jahren (wenn keine Fristverlängerung beantragt wurde),
- Stilllegung eines Anlagenteils / einer Nebeneinrichtung, der für sich genommen bereits genehmigungsbedürftig wäre,
- dem vollständigen Verzicht auf die Genehmigung, auch wenn die Anlage als nicht genehmigungsbedürftige Anlage weiter betrieben werden soll. (Im Einzelfall ist hierbei zu unterscheiden, ob bei Weiterbetrieb der Anlage unterhalb des genehmigungsbedürftigen Schwellenwertes zusätzliche Angaben erforderlich sind.)
- Betriebseinstellung, auch aufgrund von Stilllegungsanordnungen und Zerstörung der Anlage, falls der Betreiber keinen Wiederaufbau plant.

1.7 Schadensanzeige

Erhebliche Schadensereignisse (z.B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage oder 100.000 € außerhalb der Anlage) sind unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.

Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von Unfällen, Schadensfällen und umweltgefährdenden Betriebsstörungen - Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.2.1995 (GV. NW. vom 01.04.1995 S. 196).

2. **Arbeitsschutz**

- 2.1 Bei der Planung und Ausführung der baulichen Maßnahmen sind die Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) zu beachten.

Die Maßnahmen hat der Bauherr zu veranlassen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.



- 2.2 Die Gefährdungsbeurteilung ist vor Inbetriebnahme der Anlage zu erstellen. Auf die Regelungen der Anhänge der Betriebssicherheitsverordnung, des § 7 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes wird hierzu hingewiesen.

Die erstellten Unterlagen müssen mindestens das Folgendes beinhalten:

- das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung
- die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes
- das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle).

- 2.3 Alle Personen, die mit der Überprüfung, Wartung und dem Betrieb der Anlage beauftragt sind, müssen über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren, sowie über die Maßnahmen ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich unterwiesen werden. Hierzu gehören auch Unterweisungen hinsichtlich des Brandschutzes, des Explosionsschutzes, der Rettungswege und des Einsatzes von persönlichen Schutzausrüstungen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und vom unterwiesenen Beschäftigten durch Unterschrift zu bestätigen.

- 2.4 Werden zur Durchführung von Tätigkeiten, wie z. B. Abbruch-, Reparatur- und Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist der Anlagenbetreiber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeiten erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifische Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden.

3. Gewässerschutz

- 3.1 Wesentliche Änderungen einer Anlage zum Lagern, Abfüllen, oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 2 Abs. 31 AwSV -wie beispielsweise die Änderung des Lagermediums oder der Lagermenge- bedürfen einer zusätzlichen bzw. erneuten Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 WHG.



- 3.2 Auf den § 24 Abs. 2 der AwSV wird hingewiesen. Wer eine Anlage betreibt, befüllt, entleert, ausbaut, stilllegt, instand hält, instand setzt, reinigt, überwacht oder überprüft, hat das Austreten wassergefährdender Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge unverzüglich der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle anzuzeigen. Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist. Im Fall einer Meldung an die zuständige Behörde ist die Anzeige unverzüglich fernmündlich und per E-Mail bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, zu erstatten.
- 3.3 Auf die Strafbestimmungen der §§ 324 und 324 a StGB und die Bußgeldvorschriften des WHG und der AwSV (§ 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3a, 12 WHG, § 65 AwSV) wird hingewiesen. Wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert oder Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- 3.4 Entscheidungen nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften bleiben von diesem Bescheid unberührt. Diese werden durch diesen in dieser Genehmigung gemäß § 13 BImSchG inkludierten Eignungsfeststellungsbescheid also weder ersetzt noch entbehrlich gemacht.
- 3.5 Für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist zu dokumentieren, welche Anlagenteile zu der jeweiligen Anlage gehören und wo die Schnittstellen zu anderen Anlagen sind (§ 14 Abs. 1 AwSV).
- Auf der Grundlage dieser Abgrenzung ist den jeweiligen Anlagen eine Gefährdungsstufe nach Maßgabe des § 39 AwSV zuzuordnen.
- 3.6 Die Überwachungs- und Prüfpflichten der Anlagen ergeben sich anhand der jeweiligen Gefährdungsstufe nach Maßgabe des § 46 i.V.m. den Anlagen 5 und 6 der AwSV.
- 3.7 Prüfungen von Anlagen nach § 46 AwSV dürfen nur von Sachverständigen durchgeführt werden (§ 47 Abs. 1 AwSV).



3.8 Bei Prüfungen nach § 46 AwSV festgestellte Mängel sind wie folgt abzustellen und zu beseitigen (§ 48 Abs. 1 und 2 AwSV):

Anlage 3

Seite 6 von 9

- Bei geringfügigen Mängeln innerhalb von sechs Wochen (soweit erforderlich durch einen Fachbetrieb),
- Bei erheblichen und gefährlichen Mängeln unverzüglich

Bei einem gefährlichen Mangel ist die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen. Die Anlage darf erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn der zuständigen Behörde eine Bestätigung des Sachverständigen über die erfolgreiche Beseitigung der festgestellten Mängel vorliegt.

3.9 Es ist eine Anlagendokumentation zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die jeweilige Anlage enthalten sind. Hierzu zählen insbesondere Angaben

- zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlage,
- zu den eingesetzten Stoffen,
- zur Bauart und den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile,
- zu Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen,
- zur Löschwasserrückhaltung und
- zur Standsicherheit.

3.10 Es ist eine Betriebsanweisung vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegt. Der Plan ist mit den Stellen abzustimmen, die im Rahmen des Notfallplans und der Sofortmaßnahmen beteiligt sind. Die Einhaltung der Betriebsanweisung und deren Aktualisierung sind sicherzustellen (§ 44 Abs. 1 AwSV).

Das Betriebspersonal der Anlage ist vor Aufnahme der Tätigkeit und dann regelmäßig in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, zu unterweisen, wie es sich laut Betriebsanweisung zu verhalten hat. Die Betriebsanweisung muss dem Betriebspersonal jederzeit zugänglich sein (§ 44 Abs. 2 und 3 AwSV).

Ausnahmen ergeben sich aus § 44 Abs. 4 AwSV.



- 3.11 Arbeiten an bestimmten Anlagen einschließlich der ihnen zugehörigen Anlagenteile (Errichten, Innenreinigung, Instandsetzung, Stilllegung) dürfen nur von Fachbetrieben nach § 62 AwSV vorgenommen werden (§ 45 Abs. 1 und 2 AwSV).
- 3.12 Die Errichtung sowie die wesentliche Änderung -einschließlich Maßnahmen, die zu einer Änderung der Gefährdungsstufe der Anlage führen- einer Anlage, die nach § 46 Absatz 2 oder 3 prüfpflichtig ist, ist der zuständigen Behörde mindestens sechs Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen (§ 40 Abs. 1 AwSV).
- Ausnahmen von der Anzeigepflicht ergeben sich aus § 40 Abs. 3 AwSV.
- 3.13 Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe dürfen nur errichtet, betrieben und wesentlich geändert werden, wenn ihre Eignung von der zuständigen Behörde festgestellt worden ist (§ 63 Abs. 1 WHG). Ausnahmen nach § 63 Abs. 2 und 3 WHG sowie § 41 AwSV bleiben hiervon unberührt.

4. Wasserwirtschaft

- 4.1 Das der wasserrechtlichen Erlaubnis zugrundeliegende Abwasserkataster zur Einleitung von Abwasser in den Rhein ist zu aktualisieren.

5. Bodenschutz

- 5.1 Gemäß § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz sind die in § 4 Abs. 3 und 6 BBodSchG genannten Personen verpflichtet, Anhaltspunkte (§ 9 Abs. 1 Satz 1 BBodSchG i. V. m. § 3 Abs. 1 und 2 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung auf dem Grundstück unverzüglich der zuständigen Bodenschutzbehörde ((Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52) mitzuteilen. Die Pflicht nach Satz 1 erstreckt sich bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und den Untergrund zusätzlich auch auf Bauherrinnen oder Bauherren.

Der Verstoß gegen diese Mitteilungspflicht stellt gemäß § 20 Landesbodenschutzgesetz eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden kann.



6. Ausgangszustandsbericht

- 6.1 Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der AZB abgelehnt werden kann, wenn bei der Durchführung der Untersuchungen ohne Rücksprache mit Dezernat 52 von diesem Konzept abgewichen wird.

7. Anlagensicherheit

- 7.1 Das LANUV weist in seinem Gutachten Nr. 1617.4.1.21 vom 08.02.2021 darauf hin, dass im Sicherheitsbericht die VDI/VDE2180 den Stand April 2007 ausweist. Im Ortstermin mit dem LANUV ist besprochen worden, dass dies im Sicherheitsbericht auf die aktuell gültige Fassung von 2019 anzupassen ist (redaktioneller Hinweis).

8. Abfallwirtschaft

- 8.1 Aushubmaterial, das keiner Wiederverwertung zugeführt werden kann, ist einer hierfür zugelassenen Entsorgungsanlage (z. B. Deponie) zuzuführen. Hierbei ist die jeweilige Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Krefeld zu berücksichtigen.
- 8.2 Auf die Untersuchungspflichten zur grundlegenden Charakterisierung des Abfalls durch den Abfallerzeuger nach § 8 Abs. 3 DepVO wird hingewiesen.
- 8.3 Falls Boden im Rahmen der Baumaßnahmen auf dem Anlagengrundstück umgelagert wird, ist § 12 BBodSchV einschlägig. Auf die Ausnahmeregelungen bei Baumaßnahmen wird hingewiesen (§ 12 Abs. 2 BBodSchV). Regelungen hierzu sind mit der zuständigen Bodenschutzbehörde abzustimmen und der Genehmigungsbehörde zur Kenntnis zu geben.

9. Landschafts- und Naturschutz

- 9.1 Der Handelnde darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die u.a. für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B.: für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten, Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Laubfrosch, Kreuzkröte, Zauneidechse). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere der planungsrelevanten Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich



zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.

Anlage 3

Seite 9 von 9

Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff BNatSchG.

Die zuständige untere Landschaftsbehörde kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.

Weitere Informationen:

- im Internet im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/start> unter: Liste der geschützten Arten in NRW → Artengruppen)
- bei der zuständigen unteren Landschaftsbehörde des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt.“